

Bericht 1/2008

NÖ Biomasse Fernwärmefonds

St. Pölten, im Mai 2008

NÖ Landesrechnungshof

3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus

Wiener Straße 54 / Stg.A

Tel: (02742) 9005-12620

Fax: (02742) 9005-15740

E-Mail: post.lrh@noel.gv.at

Homepage: www.lrh-noe.at

DVR: 2107945

INHALTSVERZEICHNIS

Zusammenfassung

1	Prüfungsgegenstand	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Allgemeines.....	2
4	Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ	7
5	NÖ Biomasse Fernwärmefonds	13
6	Abwicklung der Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen	27
7	Prüfung einzelner Förderungsfälle	31
8	Zukunftsperspektiven.....	38

ZUSAMMENFASSUNG

Das Land NÖ hat bereits vor ca. 20 Jahren verstärkt den Weg zu mehr erneuerbarer Energie eingeschlagen und diesen Grundsatz schließlich im NÖ Landesenergiekonzept aus dem Jahr 1997 manifestiert. Einen wesentlichen Teil der Umsetzung dieses Grundsatzbeschlusses stellt die Förderung der Errichtung von Fernwärmanlagen dar, die mit heimischer Biomasse betrieben werden.

Zur Abwicklung der Förderungen und als Finanzierungsquelle wurde im Jahr 2001 der NÖ Biomasse Fernwärmefonds in Form eines Verwaltungsfonds errichtet. Durch die seither eingetretenen wirtschaftlichen, technologischen und energiepolitischen Veränderungen entsprechen die Inhalte des ursprünglichen Fondsbeschlusses nicht mehr den aktuellen Erfordernissen. Aus diesem Grund wurde gefordert, Zweck, Ziele und Aufgabenbereich des Fonds neu zu definieren, die Richtlinien zu überarbeiten und regelmäßig eine Evaluierung vorzunehmen.

Die Errichtung der Anlagen wird in verschiedenen „Schienen“ gefördert. Die Förderungsbeiträge werden, je nachdem welche Förderungsschiene angesprochen werden kann, aus Finanzmitteln der Europäischen Union, des Bundes und des Landes NÖ kofinanziert oder zur Gänze aus Landesmitteln bestritten. Der weitaus überwiegende Teil der vom Land NÖ bereitgestellten Förderungsmittel wird aus dem NÖ Biomasse Fernwärmefonds finanziert.

In NÖ wurden bis zum Ende des Jahres 2006 insgesamt 321 geförderte Biomasse-Fernwärmanlagen in Betrieb genommen. Seit Bestehen des Fonds wurden in NÖ ca. € 37,2 Mio an öffentlichen Förderungsmitteln aufgewandt. Der Finanzierungsanteil des Fonds betrug in diesem Zeitraum ca. € 21,2 Mio.

Die Fondsfinanzierung erfolgt primär aus Budgetmitteln des Landes NÖ. Zusätzliche Fondseinnahmen bilden Tilgungsraten von Darlehen, die für die Errichtung von Biomasse-Fernwärmanlagen gegeben wurden. Einnahmen aus Bundesmitteln für kofinanzierte Förderungsprojekte werden jedoch nicht im Fonds verrechnet. Im Hinblick auf die anzustrebende Verwaltungsvereinfachung wurde eine Konzentration aller Mittel zur Förderung von Biomasse-Fernwärmanlagen im Fonds empfohlen. Weiters wurde im Hinblick auf die Forcierung alternativer Energien angeregt, künftig alle im Fonds verfügbaren Mittel, insbesondere die bestehenden Rücklagen, für die Förderung der Errichtung von Biomasse-Fernwärmanlagen einzusetzen.

Die Überprüfung einiger stichprobenweise ausgewählter Förderungsprojekte ergab grundsätzlich eine ordnungsgemäße und richtlinienkonforme Vorgangsweise.

Das Ablaufschema, das im Jahr 2003 auf Grund eines Verwaltungsabkommens mit dem Bund für kofinanzierte Förderungen erstellt wurde, ist auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen neu zu gestalten.

Die Prüfung der einer Förderung zu Grunde liegenden Investitionskosten ist zu intensivieren. Weiters ist die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Förderung in Zukunft genauer zu kontrollieren.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme zugesagt, die Anregungen und Empfehlungen des NÖ Landesrechnungshofes umzusetzen bzw. ihnen in Zukunft Rechnung zu tragen.

1 Prüfungsgegenstand

Der NÖ Landesrechnungshof (LRH) hat die Förderung von Investitionen zur Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen im Rahmen des eingerichteten NÖ Biomasse Fernwärmefonds, in der Folge kurz „Fonds“ genannt, überprüft. Ausgehend von einer Gesamtdarstellung der vom Land NÖ im Hinblick auf die Förderung der Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen gesetzten bzw. bestehenden Aktivitäten wurde die Gebahrung des Fonds und die in diesem Bereich durchgeführte Abwicklung von Förderungsmaßnahmen geprüft. Die Prüfung der einzelnen Förderungsmöglichkeiten und der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen im Fonds – in ihrer Gesamtheit und im Detail – erfolgte sowohl in sachlicher als auch in finanzieller Hinsicht. Eine Überprüfung von technischen Belangen im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen wurde nicht durchgeführt.

Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf die Förderungsmaßnahmen im Zeitraum 2001 bis 2006. Zusätzlich wurden, wo dies zur Darstellung der vergangenen und künftigen Entwicklung und zu Vergleichszwecken zielführend und notwendig erschien, in manchen Bereichen die Vorjahre in die Betrachtung einbezogen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage des Fonds stellt der Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19. Juni 2001 dar. Gemäß dem Beschluss wurde der Fonds als Verwaltungsfonds eingerichtet, das heißt, der Fonds verfügt über keine Rechtspersönlichkeit. Die verwaltungstechnische Abwicklung der Agenden des Fonds ist beschlusskonform der Geschäftsstelle für Energiewirtschaft, in der Folge kurz „Geschäftsstelle“ genannt, übertragen.

Das Land NÖ fördert Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung von Biomasse-Fernwärmanlagen grundsätzlich auf der Basis von Förderungsrichtlinien des Bundes, die er für diesen Zweck erlassen hat. Der Grund für diese als effizient anzusehende Vorgangsweise ist einerseits die in vielen Fällen zum Tragen kommende Kofinanzierung von Projekten durch die Europäische Union (EU), den Bund und das Land NÖ sowie andererseits, dass vom Bund für die angewandten Förderungsrichtlinien bereits Notifizierungen an die EU durchgeführt wurden. Diese auch im Bereich des Landes NÖ angewandten Bundesrichtlinien wurden teilweise mit Beschluss der NÖ Landesregierung offiziell als NÖ Landesrichtlinie übernommen und dies im Wege über das Bundeskanzleramt der zuständigen Stelle in der Europäischen Kommission aus Gründen der Transparenz zur Kenntnis gebracht.

Im Konkreten handelt es sich dabei im Prüfungszeitraum um drei Bundesrichtlinien:

1. Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)

2. Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft
3. Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland, die vom BMLFUW auf Grund der Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (UFG), BGBl 1993/185, erlassen wurden

Von der NÖ Landesregierung wurden am 3. Juli 1992 Förderungsrichtlinien für die ÖKO-Sonderaktion-Fernwärme beschlossen. Diese Richtlinien wurden im Jahr 1994 auf Betreiben des Landes NÖ notifiziert. Obwohl die ÖKO-Sonderaktion-Fernwärme nicht mehr besteht, wurden die Richtlinien noch nicht außer Kraft gesetzt, da sie unter gewissen Voraussetzungen für Förderungen im Zusammenhang mit Biomasse-Fernwärmeanlagen angewandt werden.

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung ist im geprüften Zeitraum Landesrat Dipl. Ing. Josef Plank für die Geschäftsstelle für Energiewirtschaft einschließlich der Angelegenheiten der Fernwärmeförderung zuständig.

Gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung nimmt die Aufgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsstelle für Energiewirtschaft einschließlich der Angelegenheiten der Fernwärmeförderung seit dem 22. Februar 2005 die Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht (WST6) wahr. Vor diesem Zeitpunkt wurden die Aufgaben von der Abteilung Allgemeiner Baudienst (BD1) wahrgenommen.

3 Allgemeines

Eine jederzeit verfügbare, langfristig bedarfsdeckende und sichere sowie auch wirtschaftliche Energieversorgung Niederösterreichs bildet die zentrale Grundlage unserer Wirtschaft und unserer Lebensgewohnheiten. Auf der Grundlage dieser Kernaussage wurde vom Land NÖ bereits vor zehn Jahren ein NÖ Energiekonzept erstellt, welches die Absicherung der NÖ Energieversorgung zum Ziel hatte. Im heutigen Bewusstsein, dass Energieversorgung untrennbar mit einem aktiven Klimaschutz im Konnex stehen muss und eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern erreicht werden sollte, wurde das Energiekonzept in den letzten Jahren entsprechend fortgeschrieben bzw. angepasst und als Teilbereich in das NÖ Klimaprogramm integriert.

3.1 NÖ Energiekonzept

Im Jahr 1997 wurde die Energiepolitik des Landes NÖ in einem Energiekonzept festgeschrieben. Die Erarbeitung dieses Konzeptes erfolgte auf Grund eines Beschlusses des Landtages von NÖ vom 30. November 1993. Das NÖ Energiekonzept ist durch vier Grundsätze geprägt:

- Vollzug eines umfassenden Klima- und Umweltschutzes
- Sparsame Nutzung von Ressourcen
- Sicherung der Lebens- und Wirtschaftsgrundlagen
- Erreichung einer breiten Partizipation und Kooperation

Angesichts der seit der Erstellung des Energiekonzeptes veränderten energiepolitischen Rahmenbedingungen und auf Grund der Notwendigkeit, die in diesem Konzept enthaltenen Ziele und Maßnahmen zu überprüfen und zu erweitern, war eine Fortschreibung und Detaillierung des Energiekonzeptes erforderlich.

Die NÖ Landesregierung hat daher am 11. März 2003 die Ausarbeitung des NÖ Klimaprogramms 2004 bis 2008 in Auftrag gegeben. Der von Experten der Energieverwertungsagentur und der Österreichischen Vereinigung für Agrar-, Lebens- und Umweltwissenschaftliche Forschung vorgelegte „Expertenentwurf“ wurde am 21. September 2004 von der NÖ Landesregierung beschlossen und am 25. November 2004 vom Landtag von NÖ einstimmig angenommen.

Das NÖ Klimaprogramm 2004 bis 2008 beinhaltet die Maßnahmen und damit das Engagement des Landes NÖ zur Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Basis der Klimabündnisaktivitäten des Landes NÖ. Es folgt in seiner Gliederung jener der „Nationalen Klimastrategie“.

Die zum Klimaschutz notwendigen konkreten Umsetzungsmaßnahmen werden Maßnahmenbündeln in den Sektoren

- Raumwärme/Kleinverbraucher
- Energieaufbringung
- Verkehr
- Industrie und produzierendes Gewerbe
- Abfallwirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft

zugeordnet.

Der ständige Anstieg des Verbrauches fossiler Energieträger belastet die Umwelt und verursacht und verschärft den Klimawandel. Dramatische Preissteigerungen und damit sowohl soziale Probleme als auch wirtschaftliche Katastrophen sind dadurch zu erwarten. Aus diesem Grund haben das Land NÖ und die EVN AG im Jahr 2006 die NÖ Landesakademie und den Verein Umwelt Management Austria beauftragt, visionäre Szenarien künftiger Energieversorgungen in einem Expertenkreis zu diskutieren.

Das Ergebnis dieser Diskussion wurde im Expertenbericht „Energiezukunft Niederösterreich“, der im Juni 2007 präsentiert wurde, festgeschrieben. Festgestellt wurde, dass der Energieverbrauch kurzfristig stabilisiert, mittelfristig reduziert und langfristig wahrscheinlich halbiert werden muss. Dies stellt angesichts der bisherigen stetigen Steigerung des Verbrauches eine enorme Herausforderung dar, deren Lösung in der effizienteren Nutzung der zur Verfügung stehenden Energie liegt. Besonderes Augenmerk legte das Expertenteam auf die Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen und erarbeitete zahlreiche ordnungspolitische Vorgaben, finanzielle Anreize und vor allem Maßnahmen zur Information, Motivation, Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die energiepolitischen Entwicklungen in NÖ werden von der Geschäftsstelle in einem jährlichen Energiebericht zusammengefasst, der dem Landtag von NÖ zur Kenntnisnahme vorgelegt wird. Dieser Energiebericht enthält neben den Daten zur Entwicklung der österreichischen Energiewirtschaft detaillierte Angaben betreffend Aufbringung und Verbrauch nichterneuerbarer Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas), erneuerbarer Energieträger (Wasserkraft, Biomasse, Biogas, flüssige Biomasse, Sonnenenergie, Wärmepumpen, Windenergie) und der Sekundär-Energieträger (elektrische Energie, Fernwärme). Darüber hinaus sind in diesem Bericht Förderungsmaßnahmen des Landes NÖ für Energie- und Rohstoffforschungsprojekte als auch für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung und Nutzung alternativer Energien in verschiedenen Bereichen sowie von Energiesparmaßnahmen im Allgemeinen ersichtlich.

3.2 Wärmeenergie aus Biomasse

Die Erzeugung von Wärme in Biomasse-Fernwärmeanlagen stellt eine technisch machbare und ökologisch sinnvolle Alternative zu einer auf fossilen Energieträgern (Heizöl, Erdgas) basierenden Wärmeversorgung dar. Biomasse-Fernwärmeanlagen können in verschiedensten Größenordnungen errichtet werden. Die Palette der an solche Anlagen angeschlossenen Wärmeabnehmer reicht damit je nach Größe des Heizwerkes von der Versorgung einiger Objekte bis zur flächendeckenden Bedienung ganzer Stadtteile, wobei keine strukturellen Einschränkungen im Hinblick auf die Art der zu versorgenden Bauten gegeben ist. Je nach Größe und technischer Konzeption der Anlage können somit einzelne oder mehrere Wohn- und Gewerbeobjekte, kommunale und kirchliche Einrichtungen, sowie Industriebetriebe aber auch ganze Siedlungsgebiete mit Raumwärme bzw. Warmwasser versorgt werden.

Der zur Gewinnung der Wärmeenergie herangezogene Energieträger „Biomasse“ stammt dabei aus nachwachsenden Rohstoffen (vor allem Holz und Stroh), die in NÖ bzw. Österreich in großem Umfang vorhanden und verfügbar sind. Diese Form der Wärmeenergiegewinnung ist somit relativ krisensicher und von internationalen politischen Spannungen sowie damit verbundenen Versorgungsengpässen bzw. von steigenden Weltmarktpreisen weitgehend unabhängig. Der Betrieb dieser Anlagen leistet zudem einen positiven Beitrag zur Verbesserung der gesamtösterreichischen Handelsbilanz, da weniger fossile Energieträger, die in Österreich nur in geringen Mengen vorrätig sind, aus dem Ausland importiert werden müssen.

3.3 Funktionsweise von Biomasse-Fernwärmeanlagen

Unter den Titel „Biomasse“ fallen Brennholz, Sägenebenprodukte, Waldhackgut, Rinde, Stroh, aber auch brennbarer Müll. Die wichtigste Methode für die energetische Nutzung der Biomasse ist die Verbrennung der Biomasse mit Rostfeuerung. In den NÖ Biomasse-Fernwärmeanlagen werden ausschließlich Holzhackgut bzw. Holzerzeugungsnebenprodukte und Stroh verfeuert.

Biomasse-Fernwärmeanlagen bestehen aus einer Heizzentrale, in der die für die Wärmeerzeugung erforderlichen technischen Anlagenteile (Heizkessel, Hydraulik, Mess-, Steuer- und Regeltechnik) untergebracht sind sowie aus einem Nahwärmenetz (Leitungsnetz). Die im Heizkessel gewonnene Wärme wird in das Nahwärmenetz eingespeist. Über das Heizwasser als Energieträgermedium wird die Wärme im Nahwärmenetz an die einzelnen angeschlossenen Verbraucher verteilt. Die Heizzentrale kann dabei in einem der zu versorgenden Gebäude, aber auch dezentral in einem eigens dafür errichteten Heizhaus, untergebracht sein. In direkter Verbindung mit der Heizzentrale steht immer ein Brennstofflager, aus dem der Festbrennstoff (zB Holzhackschnitzel, Holzpellets, Strohballen) automatisch ausgetragen und der Feuerung des Feststoffheizkessels zugeführt wird.

Zur Abdeckung von Schwach- und Spitzenlasten wird bei den Fernwärmeanlagen vielfach ein Pufferspeicher (Heißwasserspeicher) in das Heizsystem integriert, um eine gleichmäßige Versorgung der Wärmeabnehmer sicherzustellen. Teilweise wird bei den Anlagen zusätzlich ein mit Heizöl oder Erdgas befeuerter Heizkessel oder ein Anschluss für dezentrale, mobile Heizanlagen geschaffen, um bei Schwach- und Spitzenlasten, aber insbesondere bei technischen Problemen der Anlage, eine gesicherte und permanente Wärmelieferung aufrecht halten zu können.

Zur optimalen Nutzung von Biomasse-Fernwärmeanlagen und zum möglichst rationalen Einsatz der Primärenergie Biomasse bietet sich die sogenannte „Kraft-Wärme-Kopplung“ an. Darunter versteht man die gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme in einer Anlage zur thermischen Verwertung von Biomasse. Der neben der Wärmeenergie erzeugte Strom wird dabei in das öffentliche Leitungsnetz eingespeist.

3.4 Positive Aspekte der Wärmeenergieversorgung aus Biomasse

Neben dem angestrebten Ziel, die im eigenen Land vorhandenen Ressourcen von nachwachsenden Rohstoffen für die Wärmeenergiegewinnung verstärkt zu nutzen und damit der Abhängigkeit von Rohöl- und Gasimporten aus dem Ausland entgegenzusteuern, stellt der Einsatz des Energieträgers Biomasse sowohl im Bereich des Klimaschutzes als auch auf dem volkswirtschaftlichen Sektor einen immer bedeutender werdenden Faktor dar.

3.4.1 Klimarelevanter Aspekt

Bereits im Jahr 1993 ist das Land NÖ dem Klimabündnis beigetreten. Das Klimabündnis ist ein Bündnis zwischen den europäischen Gemeinden und den indigenen Völkern des amazonischen Regenwaldes, dem auch Bundesländer beitreten können. Das Klimabündnisziel sieht eine Reduktion der CO₂-Emission um 50 % bis zum Jahr 2010 vor.

Auf der dritten internationalen Klimakonferenz im Jahr 1997 wurde das so genannte „Kyoto-Protokoll“ zur Klimarahmenkonvention beschlossen. Darin verpflichten sich die Industrieländer zu einer Minderung der Treibhausgase wie CO₂ und anderer um mindestens 5 % bis zum Zeitraum 2008 bis 2012. Die EU übernimmt darin die Ver-

pflichtung, die Emission um 8 % zu reduzieren. Österreich hat sich innerhalb der EU verpflichtet, seine Emissionen um 13 % zu senken.

Im Kontext zu diesen Vorgaben hat die NÖ Landesregierung und der Landtag von NÖ im Herbst 2004 das „NÖ Klimaprogramm 2004 bis 2008“ beschlossen, das unter anderem Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele im Zusammenhang mit Raumwärme und der Energieaufbringung enthält. Im Speziellen sieht das Programm den verstärkten Einsatz CO₂-ärmerer Energieträger sowie die Nutzung von vorhandenen und neu zu erschließenden Fernwärmepotenzialen vor. Ein besonderer Stellenwert wird dabei den erneuerbaren Energieträgern und nachwachsenden Rohstoffen (Biomasse) beigemessen, da diese im Gegensatz zu fossilen Energieträgern CO₂-neutral sind. Das heißt, sie binden in der Wachstumsphase gleichviel CO₂ wie sie bei der Verbrennung freisetzen. Aus diesem klimarelevanten Faktor kommt der Förderung und Forcierung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ ein entsprechend großer Bedeutungsgrad zu.

3.4.2 Volkswirtschaftlicher Aspekt

Neben dem Preisschock am Ölmarkt mit Ende der 70er Jahre waren die allgemeine Suche nach zusätzlichen Einnahmequellen für die Land- und Forstwirtschaft und die Optimierungsbestrebungen der Holzverarbeitenden Betriebe zur Nutzung des Restholzes bzw. der produktionsbedingten Holzabfälle die hauptsächlichen Triebfedern für den Beginn der Errichtung von thermischen Verwertungsanlagen für Biomasse zur Wärmeenergiegewinnung in NÖ. In der Anfangsphase befassten sich vor allem die Forstbetriebe von Stiftungen sowie einige Gewerbebetriebe und Gemeinden mit dem Gedanken, Wärme aus Biomasse zu erzeugen. Daraufhin machte sich diese Idee immer mehr bei den Land- und Forstwirten breit, da sie den bäuerlichen Waldbesitzern die Möglichkeit eines lukrativen Zu- und Nebenerwerbes aus dem Verkauf von Energieholz bot. In der Folge schlossen sich immer mehr Land- und Forstwirte zu Gemeinschaften bzw. Genossenschaften zusammen. Diese Gemeinschaften fungieren als Errichter und Betreiber der Fernwärmeanlagen inklusive des damit verbundenen Leitungsnetzes und sie stellen gleichzeitig die Versorgung der Anlage mit dem Energierohstoff Biomasse aus dem eigenen Bereich oder aus anderen regionalen Erzeugungsquellen sicher. Zum Prüfungszeitpunkt wurden bereits ca. drei Viertel der Anlagen in NÖ von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaften betrieben, der Rest von Gewerbebetrieben.

Zusammen mit den Nebeneinkünften aus der Beschäftigung und der Beteiligung an den Anlagen bildet der Verkauf von Holz und Stroh als Brennstoff für Biomasse-Fernwärmeanlagen mittlerweile eine nicht unbeträchtliche Wertschöpfungsquelle im gesamten ländlichen Bereich. Aus dem von der Geschäftsstelle erhobenen Datenmaterial geht hervor, dass im Jahr 2006 in NÖ insgesamt rund 1,57 Mio Schüttraummeter Holzhackgut sowie rund 15.200 t Stroh für die Wärmeerzeugung verwertet wurden. Die dabei von der Land- und Forstwirtschaft lukrierte Wertschöpfung betrug rund € 8,58 Mio. Neben der Land- und Forstwirtschaft profitieren Fachbetriebe der Region durch Errichtungs- und Wartungsaufträge im Zusammenhang mit den gesamten Fernwärmeanlagen, wodurch ein zusätzlicher Wertschöpfungseffekt gegeben ist. Insgesamt leisten sowohl der Betrieb als auch der laufende Ausbau der Errichtung von Biomasse-

Fernwärmeanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Existenz der land- und forstwirtschaftlichen NÖ Betriebe sowie von Arbeitsplätzen in den ländlichen Regionen und rechtfertigen damit die Förderung aus öffentlichen Mitteln.

3.5 Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ

Die Anzahl der in NÖ in Betrieb stehenden Biomasse-Fernwärmeanlagen hat sich im Zeitraum 2001 bis 2006 verdoppelt. Im Vergleich zum Jahr 2001, in dem insgesamt 160 Anlagen in Betrieb standen, betrug die Anzahl der Anlagen im Jahr 2006 bereits 321. Von den im Jahr 2006 betriebenen Fernwärmeanlagen wird der weitaus überwiegende Teil mit dem Brennstoff Holz befeuert, denen acht Anlagen mit Stroh als Energielieferant gegenüberstehen. In der folgenden Statistik wird die jährliche Steigerung der Gesamtzahl der Anlagen und der damit verbundenen Eckdaten sowie die Entwicklung der Fernwärmeabnehmer im Zeitraum 2001 bis 2006 dargestellt:

Fertiggestellte Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ im Zeitraum 2001 bis 2006 und damit verbundene Eckdaten						
Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Anlagen in Betrieb	160	186	208	240	280	321
Installierte Kesselleistung (Kilowatt)	170.588	187.414	242.650	282.200	322.820	337.866
Fernwärmetrasse (Kilometer)	323,38	344,51	379,00	420,00	475,00	501,09
Fernwärmeabnehmer	7.759	8.324	9.633	11.733	13.932	15.665
Brennstoffeinsatz „Stroh“ (Tonnen)	10.381	11.671	13.671	15.221	15.221	15.221
Brennstoffeinsatz „Biomasse-Holz“ (Schüttraummeter)	555.243	657.347	1.095.000	1.392.500	1.514.700	1.567.346

Die Darstellung zeigt, dass sich neben der Verdoppelung der Anlagen im Zeitraum 2001 bis 2006 auch die installierte Kesselleistung sowie die Anzahl der Fernwärmeabnehmer ungefähr verdoppelt haben. Die nicht im selben Ausmaß gestiegene Länge der Fernwärmetrassen ist darauf zurückzuführen, dass in den letzten Jahren vermehrt versucht wurde, Anlagen mit kürzeren Wärmetransportwegen zu realisieren, die sowohl in der Errichtung als auch im Betrieb kostengünstiger und effizienter sind.

4 Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ

Mit der Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen wurde in NÖ bereits im Jahr 1983 begonnen. Bis zum Jahr 1987 wurden in NÖ bereits 16 mit Landesmitteln geförderte Biomasse-Fernwärmeanlagen fertiggestellt. In den Jahren 1988 bis 1990 wurden weitere 13 Projekte mit einem Finanzvolumen von rund € 2,18 Mio gefördert.

Auf der Grundlage eines vom Landtag von NÖ beschlossenen Resolutionsantrages wurde zu Beginn der 90er Jahre von der NÖ Landesregierung eine „ÖKO-Sonderaktion für Niederösterreich“ ins Leben gerufen. Im Rahmen der Aktion wurden für die Fernwärmeförderung insgesamt rund € 10,90 Mio aufgewandt. Diese wurden an Förderer für Fernwärmeprojekte auf der Grundlage der Richtlinien für die „ÖKO-Sonderaktion-Fernwärme“ in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und Prämien, aber auch als Darlehen vergeben. In der Folge wurde vom Landtag von NÖ im Voranschlag, bis zur Einrichtung des Fonds als Finanzierungsquelle und Förderungsinstrument, jährlich ein Betrag von € 1,1 Mio bis € 1,3 Mio beim Teilabschnitt 1/52939 „Fernwärmeförderung“ zur Verfügung gestellt. In dieser Phase wurde die Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ bereits durch unterschiedliche Förderungsmaßnahmen unterstützt.

Seit der Fonderrichtung wird der Großteil des finanziellen Förderungsvolumens des Landes NÖ für Biomasse-Fernwärmeanlagen über den Fonds abgewickelt. Den anderen Schwerpunkt der Förderungsaktivitäten des Landes NÖ stellen die durch EU, Bund und Land NÖ kofinanzierten Fernwärmeprojekte dar, wobei der Landesanteil nicht aus dem Fonds, sondern aus den beim Teilabschnitt 1/74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ zur Verfügung stehenden Mitteln finanziert wird.

Im geprüften Zeitraum bis zum Ende des Rechnungsjahres 2006 wurde die Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ grundsätzlich in vier „Förderschienen“ gefördert, nämlich im Rahmen der

1. EU-kofinanzierten Land- und Forstwirtschaftsförderung,
2. Nationalen Landwirtschaftsförderung,
3. Gewerblichen Umweltförderung,
4. Ausschließlichen Landesförderung.

In der Folge werden die wesentlichen Kennzeichen und Rahmenbedingungen der vier bis zum Ende des Jahres 2006 gültigen Förderungsschienen – im Hinblick auf mögliche Förderer, die angewandten Richtlinien sowie auf Art, Höhe und Finanzierung der Förderung – angeführt.

4.1 EU-kofinanzierte Land- und Forstwirtschaftsförderung

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Bundes-Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Förderungsgegenstand: Errichtung von Anlagen zur Erzeugung und zur Verfügungstellung von Fernwärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner als vier Megawatt (MW)

Förderer: Personengruppen, deren Anteil an Land- und Forstwirten mindestens 51 % erreicht und die zumindest aus drei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bestehen. Des Weiteren können Agrar- und Waldbesitzergemeinschaften gefördert wer-

den, sofern der Biomasseanteil aus deren Waldflächen überwiegt. Es können auch einzelne Landwirte gefördert werden, wenn festgelegte Parameter (Größe des Betriebes, überwiegender Wärmeverkauf etc.) eingehalten werden.

Förderungsabwicklung: Die Anträge um Förderung werden von den Förderungswerbern bei der Geschäftsstelle eingebracht. Die Geschäftsstelle ist auch für die gesamte weitere Abwicklung, inklusive der Kontrolle der Projektabrechnung, bis zur Vorbereitung der Auszahlung der Förderung zuständig. Die Entscheidungen über die Förderung der Projekte trifft das Land NÖ.

Art und Höhe der Förderung: Nach den Richtlinien maximal 40 % der Nettoinvestitionskosten, wenn festgelegte Parameter erfüllt sind. Die Förderung erfolgt in Form eines Direktzuschusses. Der Fördersatz wurde mit Mitte des Jahres 2005 auf maximal 30 % der Nettoinvestitionskosten reduziert, da ansonsten mit den zur Verfügung stehenden budgetären Mitteln nicht alle förderungsfähigen Projekte gefördert hätten werden können.

Finanzierung und Auszahlung: Die Förderungsbeträge werden von der EU (50 %), dem Bund (30 %) und dem Land NÖ (20 %) kofinanziert. Der Teilbetrag des Landes NÖ wird aus den beim Teilabschnitt 1/74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ veranschlagten Mitteln von der kreditverwaltenden Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) an die Agrarmarkt Austria (AMA) überwiesen, die in der Folge den gesamten kofinanzierten Betrag an den Förderungswerber ausbezahlt.

4.2 Nationale Landwirtschaftsförderung

Die Grundlage der Förderung bildet die „Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln“ des Bundes.

Förderungsgegenstand: Wie bei der EU-kofinanzierten Land- und Forstwirtschaftsförderung (Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung kleiner vier MW), eingeschränkt auf Kleinanlagen. Als weitere grundsätzliche Voraussetzung gilt, dass mindestens vier unabhängige Abnehmer versorgt werden, 100 % Waldhackgut eingesetzt und der überwiegende Teil der Wärme verkauft werden muss.

Förderungswerber: Einzelne Landwirte mit einer in den Richtlinien festgelegten Mindestgröße der betriebenen Landwirtschaft.

Förderungsabwicklung: Wie bei der EU-kofinanzierten Land- und Forstwirtschaftsförderung erfolgt die gesamte Abwicklung der in dieser Schiene geförderten Projekte durch die Geschäftsstelle. Die Entscheidungen im Zusammenhang mit der Förderung werden vom Land NÖ getroffen.

Art und Höhe der Förderung: Gefördert werden können richtlinienkonform maximal 40 % der Nettoinvestitionskosten als Direktzuschuss, wobei die förderbaren Investitionen mit € 730,00 pro Kilowatt Anschlussleistung nach oben begrenzt sind. Der Fördersatz wurde ebenfalls mit Mitte des Jahres 2005 aus budgetären Gründen auf maximal 30 % der Nettoinvestitionskosten reduziert.

Finanzierung und Auszahlung: Die Förderungsbeträge werden vom Bund (60 %) und dem Land NÖ (40 %) kofinanziert. Für die geförderten Projekte wird der Bundesanteil durch das Land NÖ vom Bund angefordert. Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt durch das Land NÖ.

4.3 Gewerbliche Umweltförderung

Die „Förderungsrichtlinien 2002 für die Umweltförderung im Inland“ des BMLFUW bilden die Förderungsgrundlage.

Förderungsgegenstand: Heizzentralen inklusive maschineller Einrichtung, Lagerhalle und Wärmeverteilnetz zur großräumigen Wärmeversorgung.

Förderungsgeber: Sämtliche natürliche und juristische Personen, insbesondere gewerbliche Unternehmungen (nicht auf die Gewerbeordnung beschränkt), konfessionelle Einrichtungen, gemeinnützige Vereine, Einrichtungen der öffentlichen Hand (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit) und Energieversorgungsunternehmen.

Förderungsabwicklung: Die gesamte Abwicklung der einzelnen Förderungsfälle, von der Einreichung bis zur Abrechnung, erfolgt durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC). Bei der Geschäftsstelle eingereichte Projekte werden an die KPC zur Bearbeitung weitergeleitet. Die KPC trifft die Förderungsentscheidungen, denen sich das Land NÖ anschließt. Der Geschäftsstelle werden von der KPC die wichtigsten Unterlagen im Zusammenhang mit den einzelnen Förderungsfällen zur Information und Kontrolle übermittelt.

Art und Höhe der Förderung: Der Standardförderungssatz beträgt grundsätzlich maximal 30 % der gesamten umweltrelevanten Investitionskosten bei „de-minimis“-Projekten. Bei Projekten über der „de-minimis“-Grenze können maximal 40 % der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten gefördert werden. Die Förderung wird als Direktzuschuss ausbezahlt.

Finanzierung und Auszahlung: Die Förderungsbeträge werden von Bund (60 %) und Land NÖ (40 %) kofinanziert. Der Landesanteil wird durch die Geschäftsstelle an den Förderungswerber aus den Mitteln des Fonds angewiesen. Der Bundesanteil wird durch die KPC überwiesen.

4.4 Ausschließliche Landesförderung

Die Grundlage für die Förderung bildet entweder die Richtlinie für die EU-kofinanzierte Land- und Forstwirtschaftsförderung, die Richtlinie für die Nationale Landwirtschaftsförderung oder die Richtlinie für die Gewerbliche Umweltförderung. Die „Ausschließliche Landesförderung“ kommt dann zum Tragen, wenn keine EU- und Bundesmittel mehr angesprochen werden können und damit keine Kofinanzierung mehr möglich ist. Die zur Verfügung stehenden Kofinanzierungsmittel von EU und Bund wurden im geprüften Zeitraum regelmäßig zur Gänze ausgeschöpft.

Förderungsgegenstand und Förderungswerber: Das geförderte Projekt muss in eine der Bundesrichtlinien einzuordnen sein. Das Gleiche gilt für den Förderungswerber. Welche Förderungslinie zur Anwendung kommt, richtet sich nach dem Projekt bzw. Förderungswerber.

Förderungsabwicklung: Die gesamte Abwicklung der Förderung erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Förderungsentscheidung trifft das Land NÖ alleine.

Art und Höhe der Förderung: Die Förderung erfolgt in Form eines Direktzuschusses. Die Förderungshöhe wird nach der angewandten Richtlinie festgelegt.

Finanzierung und Auszahlung: Die Förderungsbeträge werden zu 100 % vom Land NÖ aufgebracht und von der Geschäftsstelle angewiesen.

4.5 Förderungsbeträge von EU, Bund und Land NÖ im Zeitraum 2001 bis 2006

Aus den angeführten Rahmenbedingungen der einzelnen Förderungsschienen bzw. -richtlinien ist ersichtlich, dass für die Förderung der Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen grundsätzlich eine Kofinanzierung durch EU, Bund und Land NÖ vorgesehen ist. Bei von der EU kofinanzierten Projekten im Rahmen ihres Förderprogramms zur Entwicklung bzw. Umstellung im landwirtschaftlichen Bereich wird der Landesanteil aus Finanzmitteln, die beim Teilabschnitt 1/74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ verrechnet werden, bestritten. Alle übrigen Förderungsbeträge des Landes NÖ im Zusammenhang mit der Förderung der Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen werden aus dem Fonds finanziert.

In der nachstehenden Aufstellung wurden die gesamten, im Zeitraum 2001 bis 2006 von EU, Bund und Land NÖ für die Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ vergebenen Förderungsbeträge (auf € 100 gerundet), aufgelistet:

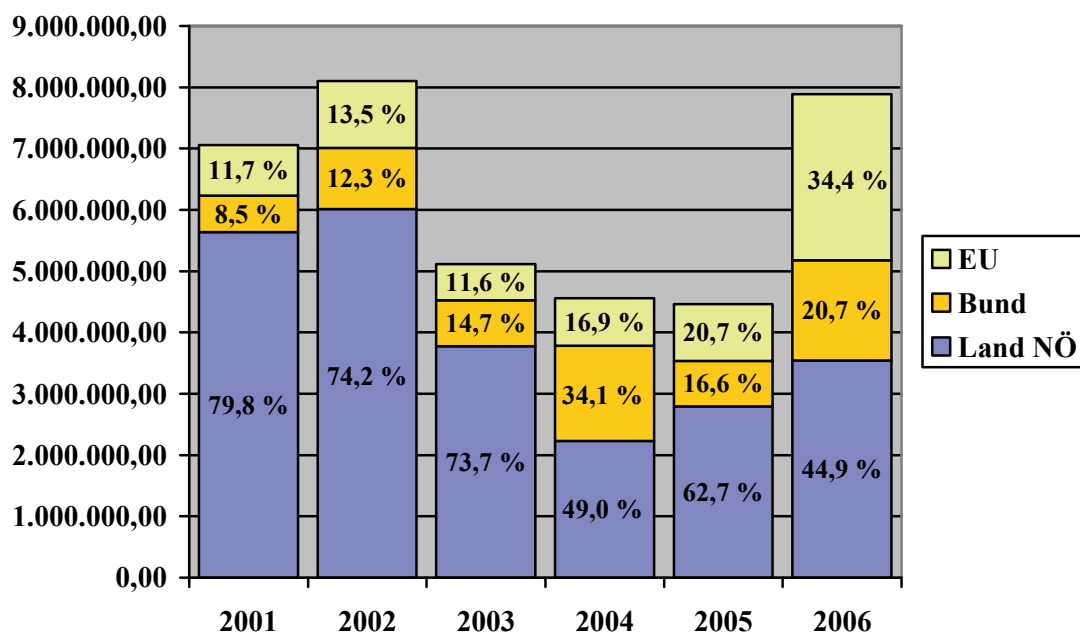
Förderungsbeträge von EU, Bund und Land NÖ im Zeitraum 2001 bis 2006						
Jahr	EU-Mittel	Bundesmittel	Land NÖ VS 1/74911	Land NÖ Fonds	Land NÖ gesamt	Förderungen gesamt
2001	823.900	598.200	329.600	5.307.500	5.637.100	7.059.200
2002	1.090.600	996.600	436.200	5.574.400	6.010.600	8.097.800
2003	594.000	749.700	237.600	3.535.200	3.772.800	5.116.500
2004	773.700	1.552.500	309.500	1.923.500	2.233.000	4.559.200
2005	921.400	742.000	368.600	2.427.000	2.795.600	4.459.000
2006	2.710.900	1.635.700	1.084.400	2.458.000	3.542.400	7.889.000
Summe	6.914.500	6.274.700	2.765.900	21.225.600	23.991.500	37.180.700

Die Aufstellung zeigt, dass in den Jahren 2001 und 2002 die Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ von EU, Bund und Land NÖ mit insgesamt rund € 7,0 Mio bis € 8,0 Mio gefördert wurde. Die Reduzierung des Gesamtfördervolumens in den Jahren 2003 bis 2005 auf rund € 4,5 Mio bis € 5,1 Mio ist im Wesentlichen darauf zurück-

zuführen, dass vom Land NÖ in diesen Jahren weniger Förderungsmittel in den Voranschlägen für den Fonds beschlossen wurden. Weiters wurden die von der NÖ Landesregierung verfügbaren Kreditsperren nicht oder nur zum Teil aufgehoben. Darüber hinaus wurden in diesen drei Jahren Teile des Fondsbudgets für andere Förderungen im Bereich der Bioenergie verwendet.

Im Jahr 2006 wurde von der EU mit dem Auslaufen ihres Programms „Ländliche Entwicklung 2000 bis 2006“ ein weitaus höherer Förderbudgetbeitrag zur Verfügung gestellt. Damit konnten mehr kofinanzierte Biomasse-Fernwärmeprojekte dem EU-Programm zugeordnet und gefördert werden. In weiterer Folge konnten damit auch höhere Bundeszuschüsse im Rahmen der EU-Kofinanzierung angesprochen werden. Vom Land NÖ wurden in diesem Zusammenhang höhere landwirtschaftliche Kofinanzierungsmittel aus dem Teilabschnitt 1/74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ beigesteuert. Durch diese Faktoren konnte das Gesamtfördervolumen im Jahr 2006 auf rund € 7,9 Mio gesteigert werden.

In der folgenden Grafik wurden die von EU, Bund und Land NÖ in den Jahren 2001 bis 2006 für NÖ zur Verfügung gestellten Förderungsmittel, prozentuell im Bezug zum Gesamtfördervolumen, dargestellt:



Aus der Darstellung ist ersichtlich, dass in den Jahren 2001 bis 2006 die vom Land NÖ bereitgestellten bzw. vergebenen Förderungsmittel jeweils die von der EU oder dem Bund kofinanzierten Beträge – teilweise wesentlich – überstiegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass von der EU und dem Bund regelmäßig ein limitiertes finanzielles Förderungsvolumen bereitgestellt wurde, dessen Ausschöpfung immer höchste Priorität bei der Geschäftsstelle besaß und auch erreicht wurde.

Auf Grund der hohen Anzahl der zur Förderung eingereichten Projekte konnten daher regelmäßig nicht alle positiv bewerteten Förderungsanträge im Rahmen kofinanzierter Förderungsmodelle abgewickelt werden. In allen Jahren wurden somit zusätzlich zu den kofinanzierten Förderungsfällen eine große Anzahl von förderungsfähigen Fernwärmeprojekten, auf der Grundlage der bestehenden notifizierten Bundesrichtlinien, zu 100 % aus Mitteln des Landes NÖ gefördert. Die Finanzierung dieser vom Land NÖ alleine geförderten Biomasse-Fernwärmeanlagen erfolgte zur Gänze aus Mitteln des Fonds.

Bei einer Analyse der gesamten vom Land NÖ zur Verfügung gestellten Förderungsmittel zeigte sich, dass in den Jahren 2001 bis 2005 jeweils nur 5,8 % bis 13,9 % der Förderungsbeträge beim Teilabschnitt 1/74911 „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ verrechnet wurden. Auch im Jahr 2006 betragen die bei diesem Teilabschnitt verrechneten Förderungen nur 30,6 % des gesamten Jahresfördervolumens. Der Großteil der Förderungsbeträge des Landes NÖ wurde somit in allen betrachteten Rechnungsjahren aus dem Fonds finanziert. Aus diesem Grund wurde der Fonds in seiner Gesamtheit eingehender geprüft.

5 NÖ Biomasse Fernwärmefonds

Im Beschluss der NÖ Landesregierung über die Einrichtung des Fonds vom 19. Juni 2001 wurde festgelegt, dass der Fonds eine Finanzierungsquelle für Biomasse-Fernwärmeanlagen auf der Grundlage bereits bestehender, an die EU notifizierter Richtlinien ist. Die Entgegennahme und Evidenz der Förderungsfälle und deren Abwicklung sowie die Kreditverwaltung des Fonds wurden der Geschäftsstelle übertragen, welche die Agenden der gesamten Fondsverwaltung seit diesem Zeitpunkt wahrnimmt.

5.1 Zweck und Ziel des Fonds

Im Beschluss der NÖ Landesregierung über die Fondserrichtung im Jahr 2001 ist der Zweck des Fonds auf die Finanzierung von Biomasse-Fernwärmeanlagen beschränkt. In den letzten Jahren sind auf der Basis von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen einschneidende Änderungen in der Energiepolitik auf dem gesamten Sektor der alternativen Wärme- und Energieerzeugung eingetreten. Von der NÖ Landesregierung bzw. der Geschäftsstelle wurde regelmäßig auf geänderte Szenarien reagiert und neue Förderungsmaßnahmen in das bestehende System integriert. In diesem Zusammenhang wurden und werden eine Reihe anderer zeitgemäßer Projekte und Bereiche, im Zusammenhang mit der alternativen Wärme- und Energieerzeugung sowie deren Verwendung, aus dem Fonds finanziell gefördert.

Die mittlerweile erweiterte Palette an Förderungsmaßnahmen aus dem Fonds wird in den Erläuterungen zum jährlichen Voranschlag angeführt. Die Erläuterungen sind Teil des Voranschlages des Landes NÖ, der dem Landtag von NÖ von der NÖ Landesregierung jeweils für das folgende Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorzulegen ist. In den Erläuterungen werden die geplanten Ausgaben der einzelnen Teilabschnitte näher präzisiert. Für das Jahr 2006 sind beim Teilabschnitt 1/52936 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds“ unter anderem Ausgabenbereiche wie „Förderung von landwirtschaftlichen

Fernwärmeprojekten und Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie“, „Kleinwasserkraftanlagen und Ökostromanlagen“, „Förderung von Energiekonzepten“ sowie „ELWOG-Forschung“ (Forschungsprojekte im Rahmen des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes) angeführt.

Die in den Erläuterungen zum Voranschlag aufgezählten Einsatzarten der Fondsmittel bzw. die tatsächlichen im Rahmen des Fonds abgewickelten Förderungsmaßnahmen decken sich somit nur mehr zum Teil mit dem ursprünglich von der NÖ Landesregierung im Beschluss über die Errichtung des Fonds festgelegten Fondszweck und seinen Aufgaben. Die im Jahr 2001 von der NÖ Landesregierung für den Fonds festgelegte Funktion entspricht nicht mehr in allen Punkten den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. geht auf Grund gewonnener Erkenntnisse und eingetretener Entwicklungen mittlerweile weit darüber hinaus. Eine Überarbeitung der im Rahmen des Fonds wahrzunehmenden Förderungsaufgaben wird vom LRH als unbedingt erforderlich angesehen.

Nach Ansicht des LRH ist eine Definition der Fondsaufgaben im Wege der Erläuterungen zum Voranschlag alleine nicht ausreichend. Den in den Erläuterungen angeführten Einsatzbereichen der Fondsmittel hat eine dementsprechende Definition der Aufgabenbereiche des Fonds, die von der NÖ Landesregierung beschlossen werden, gegenüberzustehen.

Ergebnis 1

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, den Zweck, die Ziele und den Aufgabenbereich des NÖ Biomasse-Fernwärmefonds neu zu definieren und die im Rahmen des Fonds abzuwickelnden Tätigkeiten und Förderungsmaßnahmen neu festzusetzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der „NÖ Biomasse Fernwärmefonds“ wurde vorwiegend zur Förderung von Biomasseanlagen geschaffen. Im Laufe der vergangenen Jahre haben sich die Anforderungen diversifiziert und es wurden auch andere Projekte aus dem Fonds gefördert und unterstützt. In den Erläuterungen des Voranschlages wurde dies jährlich dem Landtag zur Kenntnis gebracht. Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2009 wird die bisherige Bezeichnung „NÖ Biomasse Fernwärmefonds“, der Zweck, die Ziele und der Aufgabenbereich neu definiert und die Tätigkeiten und Fördermaßnahmen neu festgesetzt werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Hinblick auf die ungebrochenen Bestrebungen, den Klima- und Umweltschutz durch die Forcierung der Gewinnung von Wärmeenergie aus Biomasse und die Nutzung anderer erneuerbarer Energiequellen zu verbessern, um damit auch eine weitergehende Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern zu erreichen, werden auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Strategien erarbeitet werden. Eine kurzfristige Ände-

rungen der Tendenzen in der Energiepolitik und eine Anpassung der Förderungsinstrumentarien muss die Folge sein. Aus diesem Grund wird eine laufende Nachjustierung der Fondsaufgaben und der im Rahmen des Fonds abzuwickelnden Förderungen an den jeweiligen Stand der Technik und das aktuelle Umfeld im Bereich der Erzeugung von Wärme aus Biomasse erforderlich sein.

Ergebnis 2

In Hinkunft sollte der NÖ Biomasse-Fernwärmefonds in regelmäßigen Abständen hinsichtlich seines Zweckes und seiner Zielrichtung evaluiert werden und daraufhin die im Rahmen des Fonds abzuwickelnden Förderungen erforderlichenfalls an die neuen Situationen angepasst werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft ist es vorgesehen, den Fonds in bedarfsorientierten Abständen hinsichtlich seines Zwecks und seiner Zielrichtung zu evaluieren und gegebenenfalls laufend an neue Anforderungen anzupassen.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2 Förderungsrichtlinien des Fonds

Folgende schriftliche Regelungen wurden im Beschluss der NÖ Landesregierung als „Richtlinien“ für die Vergabe der Förderungsmittel aus dem Fonds angeführt:

- Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums
- Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums
- Förderungshandhabung und Durchführungsbestimmungen des BMLFUW vom 26. Jänner 2001
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft
- Förderungsrichtlinien 1997 für die Umweltförderung im Inland
- Förderungsrichtlinien „ÖKO-Sonderaktion Fernwärme“ vom 3. Juli 1992
- Leitlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln zum Zweck der Biomasseforschung und -entwicklung.

Für den Fall einer Änderung der für die Förderung maßgeblichen Richtlinien wurde festgelegt, dass ohne neuerliche Genehmigung diese geänderten Richtlinien zur Abwicklung heranzuziehen sind.

Bei einer kritischen inhaltlichen Betrachtung der im Beschluss angeführten „Richtlinien“ ist jedoch Folgendes festzustellen:

- Beim Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums und der Regelung über die Förderungshandhabung und Durchführungsbestimmungen des BMLFUW handelt es sich um keine Richtlinien zur Vergabe von Förderungsmitteln.

- Die Förderungsrichtlinien für die in den 90er Jahren durchgeführte „ÖKO-Sonderaktion Fernwärme“ werden nur für die Förderung von Planungskosten für Biomasse-Fernwärmeprojekte herangezogen, die nach der Planungsphase aus Gründen, die der Förderungswerber nicht zu vertreten hat, nicht realisiert werden können. Planungskosten solcher nicht realisierter Projekte können gemäß den übrigen Richtlinien nicht gefördert werden. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen somit ausschließlich durch Landesmittel (Fondsmittel) und auf der Basis der noch in Kraft stehenden Richtlinien, die ansonsten in keinem Punkt mehr angewandt werden.
- In den im Jahr 2000 erstellten Leitlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln zum Zweck der Biomasseforschung und -entwicklung wurde festgelegt, dass sämtliche Vorhaben bis Dezember 2004 abzuschließen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde nur ein einziges Forschungsprojekt auf Basis dieser Leitlinien aus dem Fonds gefördert. Die Leitlinien sind somit nicht mehr aktuell und wurden in den letzten Jahren auch nicht für die Abwicklung von Förderungen herangezogen.

Von den im Beschluss über die Fonderrichtung angeführten Richtlinien wurden somit im Prüfungszeitraum grundsätzlich nur noch die im Punkt 2, Rechtliche Grundlagen, dieses Berichtes genannten Förderungsrichtlinien des Bundes angewandt. Daneben waren nur noch die von der NÖ Landesregierung für die ÖKO-Sonderaktion Fernwärme beschlossenen Richtlinien, mit der Einschränkung auf Planungskostenzuschüsse für nicht realisierte Projekte, für die Vergabe der Förderungsmittel aus dem Fond relevant.

Insgesamt zeigte sich somit, dass die im Errichtungsbeschluss angeführten Richtlinien nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen im Zusammenhang mit der Förderungstätigkeit des Fonds entsprechen.

Ergebnis 3

Im Rahmen der durchzuführenden neuen Festlegung des Zwecks und der Ziele des NÖ Biomasse Fernwärmefonds sind die seiner Förderungstätigkeit zu Grunde liegenden Richtlinien neu zu definieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zuge der Neuausrichtung des Fonds werden auch die zugrunde liegenden Richtlinien auf Kompatibilität geprüft und falls erforderlich angepasst.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3 Gebarung des Fonds

5.3.1 Einnahmen des Fonds

Im Beschluss der NÖ Landesregierung über die Errichtung des Fonds wurden die Dotierungen des Fonds aus dem Teilabschnitt 1/52936 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds“ für das Jahr 2001 mit einer Höhe von ATS 75,0 Mio (€ 5.450.462,56) und für das Jahr 2002 mit einer Höhe von ATS 80,0 Mio (€ 5.813.826,73) festgesetzt. In der Begründung des

Beschlusses wurde ausgeführt, dass die finanziellen Beiträge aus den Bereichen Landwirtschaft, Wohnungsförderung, Regionalisierung und Umweltschutz eingebracht werden und die Vergabe von Förderungsmitteln im Fonds konzentriert wird. Als Grund für die geplante Konzentration von Förderungsmitteln wurde die Verwaltungsvereinfachung angeführt.

Seit dem Rechnungsjahr 2003 werden weiterhin jährlich Finanzmittel für die Dotierung des Fonds vom Landtag von NÖ im Zuge des Beschlusses über den Voranschlag des Landes NÖ beim Teilabschnitt 1/52936 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds“ zur Verfügung gestellt. Diese Mittel stellen den überwiegenden Teil der Fondseinnahmen dar und werden beim Teilabschnitt 2/52935 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds (ZG)“ als Fondseinnahme verrechnet.

Eine zusätzliche Fondseinnahme bilden die Rückzahlungen von Darlehen. Diese Darlehen wurden im Rahmen der „Öko-Sonderaktion Fernwärme“ Förderungswerbern zur Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen zur Verfügung gestellt und sind nach einem Tilgungsplan an das Land NÖ zurück zu zahlen. Dass diese Darlehensrückzahlungen im Rahmen des Fonds als Einnahme zu verrechnen sind, wurde im Errichtungsbeschluss nicht dezidiert festgelegt. Zu diesem Umstand wird vom LRH die Ansicht vertreten, dass ein Fonds seinem Wesen nach ein für bestimmte Zwecke angelegter Vorrat an Geldmitteln mit einem klar abgegrenzten Einsatzbereich ist. Die Einnahmen und die Finanzierung des Fonds bzw. die Herkunft der Fondsmittel sollten daher klar geregelt sein.

Ergebnis 4

Gleichzeitig mit der Neudefinition von Zweck, Ziel und Aufgabenbereich des NÖ Biomasse Fernwärmefonds sind von der NÖ Landesregierung alle Einnahmequellen, die zur Dotierung des Fonds dienen, festzulegen und zu dokumentieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zuge der Neuausrichtung des Fonds ist beabsichtigt, alle Einnahmequellen, die zur Dotierung des Fonds dienen, festzulegen und zu dokumentieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Des Weiteren scheinen in Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ beim Teilabschnitt 2/52935 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds (ZG)“ Einnahmen aus Schuldabschreibungen bzw. aus Rückersätzen der Vorjahre auf. Bei diesen Einnahmen handelt es sich um Förderungsbeträge, die für einzelne Förderprojekte reserviert oder ausbezahlt wurden und in der Folge aus verschiedensten Gründen nicht oder nur zum Teil angewiesen oder auch rückbezahlt wurden. Diese Einnahmen sind somit rechnerische Einnahmen im Rahmen der zweckgebundenen Verrechnung der Fondsmittel, da sie eine Rückverrechnung von Fondsausgaben sind, die bereits in den Vorjahren getätigt bzw. reserviert wurden.

5.3.1.1 Einnahmen aus Bundesmitteln

Bei der Nationalen Landwirtschaftsförderung werden Projekte durch Bund und Land NÖ gemeinsam gefördert. Da die Abwicklung dieser Förderungsschiene zur Gänze durch die Geschäftsstelle erfolgt, wird der Förderungsanteil des Bundes angefordert und von diesem an das Land NÖ überwiesen. Die Beträge werden auf einem Konto des NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds eingenommen. Bei der Auszahlung der jeweiligen Förderungsbeträge werden der Bundesanteil vom NÖ Landwirtschaftlichen Förderungsfonds und der Landesanteil durch die Geschäftsstelle aus den Mitteln des Fonds an den Förderungswerber angewiesen. Die Auszahlung der Förderungsbeträge erfolgt somit jeweils durch zwei getrennte Anweisungen. Durch die Einnahme und Verrechnung der Bundesmittel im Rahmen der Fondsgebarung könnte die gesamte Auszahlung der Förderung vom Fonds erfolgen, womit eine administrative Einsparung erreicht würde.

Ergebnis 5

Im Hinblick auf die in allen Bereichen der NÖ Landesverwaltung anzustrebende Verwaltungsvereinfachung und die bereits im Beschluss über die Fonderrichtung propagierte Konzentration von Förderungsmitteln im NÖ Biomasse Fernwärmefonds sollten alle Beträge Dritter, die zur Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ bestimmt sind, künftig auch beim NÖ Biomasse Fernwärmefonds eingenommen und verrechnet werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zuge der Neuausrichtung des Fonds ist beabsichtigt, dass im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und der Konzentration von Fördermitteln im zukünftigen Fonds alle Beiträge Dritter, die zur Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in Niederösterreich bestimmt sind, auch beim Fonds eingenommen und verrechnet werden. Ausgenommen davon sind Fördermittel des Bundes und der EU sofern diese im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007-2013 vergeben werden, da für diese Mittel im Programm ein Fördermittelfluss definiert ist.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.1.2 Entwicklung der Fondseinnahmen

Die folgende Darstellung zeigt die Entwicklung aller Einnahmen des Fonds seit seiner Errichtung. In der Aufstellung der vom Landtag von NÖ im Rahmen des Voranschlags beim Teilabschnitt 1/52936 für den Fonds vorgesehenen Mittel wurden die von der NÖ Landesregierung in den Rechnungsjahren 2003 bis 2006 jährlich verfügbaren Kreditkürzungen bereits berücksichtigt. Es wurden somit nur die tatsächlich dem Fonds zur Verfügung gestellten Mittel in die nachstehende Darstellung aufgenommen. Insgesamt wurden in den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ im Zeitraum 2001 bis 2006 beim

Teilabschnitt 2/52935 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds (ZG)“ folgende Einnahmen ausgewiesen:

Fondseinnahmen im Zeitraum 2001 bis 2006					
Jahr	Einnahmen aus Teilabschnitt 1/52936	Einnahmen aus Darlehen (inkl. Zinsen)	Einnahmen aus Schuldabschreibungen	Einnahmen aus Rückersätzen/Vorjahre	Fondseinnahmen Gesamt
2001	5.450.462,56	4.800,33	0,00	0,00	5.455.262,89
2002	5.813.900,00	45.036,44	4.215,35	0,00	5.863.151,79
2003	4.651.120,00	16.264,20	9.927,35	0,00	4.677.311,55
2004	2.700.000,00	17.432,42	24.767,58	0,00	2.742.200,00
2005	3.023.200,46	16.264,20	15.534,46	0,00	3.054.999,12
2006	3.150.000,00	16.943,70	13.814,06	1.390.975,02	4.571.732,78

Die Darstellung dokumentiert augenscheinlich im gesamten Zeitraum die unter Punkt 5.3.1, Einnahmen des Fonds, des Berichtes angeführten, überwiegenden Fondseinnahmen aus der jährlichen Dotierung des Fonds durch das Land NÖ beim Teilabschnitt 1/52936 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds“.

Die im Rechnungsjahr 2006 ausgewiesenen hohen Rückersätze aus Vorjahren von insgesamt € 1.390.975,02 sind auf die in diesem Jahr überraschend von der EU zur Verfügung gestellten höheren Förderbeträge im Rahmen der kofinanzierten Förderungsschiene zurückzuführen. Auf Grund dieser höheren EU-Kofinanzierung konnten eine Reihe von Projekten der Jahre 2004 und 2005, die ursprünglich zu 100 % aus Fondsmitteln bedeckt wurden, in die EU-kofinanzierte Förderungsschiene verschoben werden. Die bereits ausbezahlten Förderungen aus Fondsmitteln wurden im Rahmen der Umschichtung der Projekte durch die Förderungsnehmer wieder rückerstattet. Damit standen im Rechnungsjahr 2006 dementsprechend höhere Fondsmittel zur Verfügung, welche durch die Geschäftsstelle für weitere Förderungsprojekte in diesem Jahr verwendet wurden.

Die im Vergleich zu den übrigen Jahren im Rechnungsjahr 2002 höheren Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen sind darauf zurückzuführen, dass von einem Förderungsnehmer das gesamte noch aushaftende Darlehen zur Gänze vorzeitig rückbezahlt wurde.

5.3.2 Ausgaben des Fonds

Bei den Ausgaben des Fonds handelt es sich grundsätzlich um Förderungszahlungen, die in Form von Direktzuschüssen an die jeweiligen Förderungsempfänger angewiesen werden. Der Grund für die Gestaltung der Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen durch das Landes NÖ in dieser Form ist, dass auch die von EU und Bund kofinanzierten Förderungsaktivitäten in Form von direkten Finanzauschüssen abgewickelt werden. Bei dieser Förderungsform werden die neu errichteten Fernwärmeanlagen nicht durch zusätzliche Kosten der Darlehenstilgung und damit durch höhere Betriebskosten belastet, wodurch ein weiterer Förderungseffekt erzielt wird. Darüber hinaus ist die Administra-

tion der Direktzuschüsse verwaltungstechnisch einfacher und damit auch kostengünstiger als die langfristige Verwaltung und Evidenz einer Darlehensverrechnung. Die Verrechnung der einzelnen Fondsausgaben erfolgt beim Teilabschnitt 1/52935 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds (ZG)“.

Neben den hauptsächlichen Förderungsausgaben für die Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen werden auch verschiedene andere Projekte im Zusammenhang mit alternativer Energiegewinnung, bei denen nicht unmittelbar die Nutzung von Biomasse zur Fernwärmeerzeugung im Mittelpunkt steht, aus dem Fonds gefördert. In der Folge wurden die Ausgaben des Fonds im Zeitraum 2001 bis 2006, gegliedert nach ihrer Verwendung, dargestellt:

Fondsausgaben im Zeitraum 2001 bis 2006				
Jahr	Biomasse-Fernwärmeanlagen (inkl. Planungskostenzuschüsse)	Förderung von Biogasanlagen	Sonstige Förderungsausgaben	Förderungsausgaben des Fonds Gesamt
2001	5.307.523,94	0,00	142.938,58	5.450.462,52
2002	5.574.359,01	0,00	239.540,44	5.813.899,45
2003	3.535.212,85	397.609,04	718.298,11	4.651.120,00
2004	1.923.466,75	646.352,56	130.180,69	2.700.000,00
2005	2.427.012,29	346.910,36	281.076,47	3.054.999,12
2006	3.849.014,51	4.850,00	660.679,00	4.514.543,51

Die Aufstellung zeigt, dass gegenüber den Jahren 2001 und 2002, in denen Förderungen in einer Gesamthöhe von rund € 5,5 Mio bis € 5,8 Mio vergeben wurden, das Ausmaß der zuerkannten Gesamtförderungsmittel auf rund € 2,7 Mio bis € 4,6 Mio in den Jahren 2003 bis 2006 reduziert wurde. Die Abnahme der Gesamthöhe an geleisteten Förderungsmitteln ist ausnahmslos auf die geringere Dotierung des Fonds in diesen Jahren zurückzuführen. Der Anstieg im Jahr 2006 gegenüber den Vorjahren resultiert vornehmlich aus der bereits dargelegten Umschichtung von Förderungsmitteln in andere Budgetpositionen, wodurch Förderungsmittel aus dem Fonds der Jahre 2004 und 2005 in Höhe von € 1.390.975,02 nochmals für andere Projektförderungen vergeben werden konnten.

Entsprechend dem im Errichtungsbeschluss festgelegten Fondszweck wurden in allen betrachteten Rechnungsjahren jährlich zwischen 71,2 % und 97,4 % der gesamten Fondsauszahlungen für die Förderung der Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen aufgewandt.

Zusätzlich wurden, unter Berufung auf die vom Landtag von NÖ beschlossenen Erläuterungen zum Voranschlag, auch andere Förderungen aus dem Fonds finanziert. So wurde in den Jahren 2003 bis 2005 die Errichtung einer Reihe von Biogasanlagen mit Fondsmitteln in einer Gesamthöhe von jährlich € 0,35 Mio bis € 0,65 Mio gefördert. Die Förderung von Biogasanlagen erfolgt grundsätzlich aus Mitteln des NÖ Fonds für

Ökostromanlagen auf der Basis eigener Richtlinien, die von der NÖ Landesregierung am 1. Juli 2003 beschlossen wurden. Der NÖ Fonds für Ökostromanlagen ist ebenfalls ein Verwaltungsfonds, dessen Agenden von der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Die Geschäftsstelle begründete die Auszahlung von Förderungen für Biogasanlagen aus dem Fonds mit fehlenden budgetären Mitteln bzw. kurzfristigen Liquiditätseingüssen beim NÖ Fonds für Ökostromanlagen zum Zeitpunkt der Förderungsgenehmigung.

Unter den „Sonstigen Förderungsausgaben“ wurde beispielsweise von der NÖ Landesregierung ein Projekt zur testweisen Umrüstung von 100 PKW auf Pflanzenölbetrieb mit einem Gesamtaufwand von € 190.000,00 beschlossen und aus dem Fonds finanziert. Als weiteres Beispiel wird die Kostenübernahme des Ankaufs von Strohpellets in Höhe von rund € 4.000 angeführt, die aus dem Fonds finanziert wurde. Die Strohpellets wurden im Rahmen eines Biomasse-Forschungsprojektes verbraucht, welches von einer Forschungsgesellschaft in Zusammenarbeit mit der Landesfachschule Obersiebenbrunn abgewickelt wurde.

Die bisher praktizierte Vorgangsweise zeigt, dass die Mittel zum Teil für andere Maßnahmen als im Fondszweck vorgesehen verwendet wurden. Die festgestellte Notwendigkeit, das Ziel, den Zweck und den Aufgabenbereich des Fonds neu zu definieren, wird dadurch beispielhaft unterstrichen.

Im Rahmen der durchzuführenden Neudefinition des Fondszwecks und seiner Ziele sollte auch überlegt werden, ob die Zusammenlegung des NÖ Biomasse-Fernwärmefonds mit dem NÖ Fonds für Ökostromanlagen förderungstechnische Vorteile bringen würde. In beiden Fonds werden Förderungsmaßnahmen von alternativen und erneuerbaren Energiearten abgewickelt und beide Fonds werden von der Geschäftsstelle verwaltet. Der Schwerpunkt der Förderungsaufgaben des NÖ Biomasse-Fernwärmefonds liegt bei der Energieerzeugung aus Biomasse, im Rahmen des NÖ Fonds für Ökostromanlagen wird die alternative Stromerzeugung (Biogasanlagen, Photovoltaik, Kraft-Wärme-Kopplungen, Kleinwasserkraftanlagen) gefördert. In beiden Fällen werden, im Gegensatz zur herkömmlichen Erzeugung von Energie, neue und ökologisch besser vertretbare Alternativen durch finanzielle Mittel des Landes NÖ unterstützt. Weiters sind auf Grund der regen Forschungstätigkeit in allen Bereichen der alternativen Energieerzeugung in der Zukunft laufend neue Erkenntnisse zu erwarten, deren Umsetzung und Etablierung in der Praxis jedoch einer Förderung durch öffentliche Mittel bedürfen werden. Durch eine Konzentration der für die Förderung von alternativen Energien zur Verfügung stehenden Mittel in einem Fonds könnte auf neue Entwicklungen rascher reagiert werden, die Förderungsschwerpunkte kurzfristig verschoben und die Fondsmittel entsprechend den neuen Zielen konzentriert eingesetzt werden.

Ergebnis 6

Im Zuge der Neudefinition von Zweck, Ziel und Aufgabenbereich des NÖ Biomasse-Fernwärmefonds sollte überlegt werden, ob eine Zusammenlegung des NÖ Fonds für Ökostromanlagen mit dem NÖ Biomasse-Fernwärmefonds zu einem gemeinsamen Fonds für erneuerbare Energien förderungs- und verwaltungstechnische Vorteile bringen würde.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Zusammenlegung des NÖ Biomasse Fernwärmefonds mit dem NÖ Fonds für Ökostromanlagen bringt verwaltungstechnisch keine Vereinfachung. Die beiden Fonds werden von verschiedenen Stellen gespeist, der NÖ Fonds für Ökostromanlagen wird ausschließlich aus Mitteln des Ökostromgesetzes bedient. Eine parallele Führung erleichtert durch die verschiedenen Schwerpunkte der beiden Voranschlagstellen die Verwaltung.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.2.1 Förderung von Energiekonzepten für Gemeinden

Im Rahmen des Fonds werden seit seiner Errichtung Gemeinden bei der Erstellung von Energiekonzepten finanziell unterstützt. Die Konzepte haben das Ziel, für die Gemeinden eine speziell auf ihre Situation abgestimmte, nachhaltige Energieverbrauchsentwicklung zu schaffen. Durch die Umsetzung dieser Konzepte soll insgesamt langfristig die Energieversorgung in NÖ sichergestellt werden. Diese Energiekonzepte werden von fachlich kompetenten Organisationen bzw. Institutionen unter Miteinbeziehung der Gemeindeverwaltung, Gemeindevertretung und interessierten Gemeindebürgern erstellt. Die Grundvoraussetzung für die Förderung eines Energiekonzepts ist die inhaltliche Übereinstimmung mit den Schwerpunktsetzungen des Landes NÖ in diesem Bereich. Dazu zählen unter anderem die effiziente Nutzung von Energie, Energiesparen und der Einsatz von erneuerbaren Energieträgern.

Bis zur ersten Hälfte des Rechnungsjahres 2007 wurden die Energiekonzepte von Gemeinden auf der Grundlage von feststehenden, internen Leitlinien und Fördersätzen durch die Geschäftsstelle gefördert. Im Sommer 2007 wurden eigene Richtlinien für die Förderung von Energiekonzepten für Gemeinden erarbeitet. In der Folge wurden die vom zuständigen Landesrat genehmigten Förderungsrichtlinien im Internet publiziert und sind über die Homepage des Landes NÖ aufrufbar.

Durch die festgelegten und veröffentlichten Richtlinien ist somit für alle Förderungswerber klar erkennbar, wer anspruchsberechtigt ist und welche Voraussetzungen für die Erlangung einer Förderung zu erfüllen sind. Weiters sind die Art und vor allem das Ausmaß der möglichen Förderung bereits im Vorfeld eindeutig festgelegt und für etwaige Interessenten klar ersichtlich.

Insgesamt wird vom LRH die Ansicht vertreten, dass grundsätzlich für alle regelmäßigen Förderungsmaßnahmen und -aktionen spezielle Richtlinien zu erstellen und festzulegen sind. Diese haben im Einklang mit den „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes NÖ“ zu stehen. Die beschlossenen und publizierten Richtlinien haben sodann die Basis für die Förderungsabwicklung der einzelnen Förderungsfälle darzustellen. Als Ausnahme vom Grundsatz der Förderung auf der Basis von Richtlinien sollten nur gesondert begründete Einzelförderungsmaßnahmen oder spezielle Forschungs- und Pilotprojekte mit entsprechender Dokumentation gelten.

Ergebnis 7

Im Hinblick auf die anzustrebende Transparenz des Verwaltungshandelns und der Gleichbehandlung aller Förderungswerber sind in Zukunft alle vom NÖ Biomasse-Fernwärmefonds regelmäßig angebotenen Förderungsmaßnahmen oder -aktionen ausnahmslos auf der Grundlage von feststehenden und veröffentlichten Richtlinien abzuwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Sämtliche angebotenen Förderungsmaßnahmen oder Förderungsaktionen werden veröffentlicht und werden für alle Förderwerber in gleichem Maße zugänglich gemacht. Förderungen werden nur nach feststehenden und beschlossenen Richtlinien vergeben.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.2.2 Nachlass von Darlehensrückzahlungen

Vor der Errichtung des Fonds wurden Biomasse-Fernwärmeanlagen vom Land NÖ im Rahmen der „ÖKO-Sonderaktion Fernwärme“ gefördert. Dabei wurden an Förderungswerber Darlehen ausbezahlt, die in der Folge nach einem festgesetzten Tilgungsplan an das Land NÖ rückzuzahlen waren bzw. sind.

Nach Fertigstellung der Anlagen konnten einige der geförderten Betreiber keine positiven Betriebsergebnisse verzeichnen. Der Grund war der Entfall von Wärmeabnehmern und damit ein geringerer Wärmeverkauf als ursprünglich prognostiziert sowie andere wirtschaftliche Probleme. Um der drohenden Insolvenz zu entgehen, wandten sich die betroffenen Betreiber mit dem Ersuchen um Hilfe an das Land NÖ. Von der NÖ Landesregierung wurde in der Sitzung vom 3. Dezember 1996 beschlossen, bei drei geförderten Fernwärmeprojekten auf die Rückzahlung der Darlehen zu verzichten. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Bedeckung der entfallenen Rückzahlungen jährlich aus dem Teilabschnitt 1/52939 „Fernwärmeförderung“ durchzuführen.

Ab diesem Zeitpunkt wurde gemäß dem Beschluss jährlich ein Betrag in Höhe der jeweiligen Darlehensraten vom Teilabschnitt 1/52939 „Fernwärmeförderung“ auf den Teilabschnitt 2/94752 „ÖKO-Sonderaktion (ZG)“ überrechnet und als Einnahme verbucht. Seit der Fondserrichtung werden die entsprechenden Beträge vom Fonds im We-

ge einer Umbuchung vom Teilabschnitt 1/52935 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds (ZG)“ an die ÖKO-Sonderaktion überrechnet. Insgesamt wurden im Zuge der dargestellten Umbuchungen ab dem Rechnungsjahr 2002 jährlich ca. € 61.000 vom Fonds an die ÖKO-Sonderaktion übertragen.

Dieser Teil der vom Landtag von NÖ jährlich im Beschluss über den Voranschlag für die Dotierung des Fonds zur Verfügung gestellten Mittel wurde somit nicht für die Förderung der Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen oder damit in Verbindung stehender Projekte verwendet. Im Bereich der ÖKO-Sonderaktion werden vom Land NÖ hingegen anders gelagerte Förderungsprojekte abgewickelt. So betraf beispielsweise im Jahr 2006 der Hauptteil der Förderungsfälle Zahlungen an Gemeinden in Verbindung mit der Förderung des Einkaufens in Stadt- und Ortszentren (NAFES).

Vom LRH wird zum dargestellten Sachverhalt die Ansicht vertreten, dass der Nachlass der Darlehensverpflichtungen im Hinblick auf den Fortbestand der errichteten Biomasse-Heizwerke eine richtige Entscheidung war. Der Verzicht auf die Rückzahlungen entspricht einer ausnahmsweisen, zusätzlichen Förderung der drei Projekte, wodurch der weitere Betrieb der Wärmeversorgungsanlagen sichergestellt wurde. Von der NÖ Landesregierung wurden daraufhin auch Maßnahmen gesetzt, um in der Zukunft gleichgelagerte Fälle zu vermeiden. Auf Grund der gemachten Erfahrungen wurde in der Folge eine Förderungskommission eingesetzt, in der die Förderungswürdigkeit von eingereichten Projekten unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit geprüft wird.

Den aus dem Verzicht der Darlehensrückzahlungen resultierenden Einnahmenausfall des Landes NÖ jedoch auf Kosten künftiger Förderungswerber zu kompensieren, stellt in Anbetracht der Wichtigkeit der Förderung alternativer Wärme- und Energiegewinnung eindeutig das falsche Signal dar. Weiters ist festzuhalten, dass im Rechnungsabschluss des Jahres 2006 bei den zweckgebundenen Mitteln der ÖKO-Sonderaktion Rücklagen in der Höhe von rund € 9,44 Mio ausgewiesen sind, denen eine Rücklage beim Fonds in der Höhe von rund € 0,18 Mio gegenübersteht. Es besteht somit auch aus finanztechnischen Überlegungen heraus keine Notwendigkeit, weiterhin Beträge, die für die Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen gewidmet sind, an die ÖKO-Sonderaktion zu überrechnen. Darüber hinaus entsteht durch die Umbuchung der einzelnen Darlehensraten ein Verwaltungsaufwand, der vermieden werden könnte.

Ergebnis 8

In Hinkunft sind die gesamten vom Landtag von NÖ für die Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen im Rahmen des NÖ Biomasse Fernwärmefonds zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend zu verwenden. In diesem Zusammenhang sollten künftig keine Umbuchungen von Mitteln des NÖ Biomasse Fernwärmefonds an die ÖKO-Sonderaktion durchgeführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird Rechnung getragen werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.2.3 Deckungsfähigkeit mit anderen Teilabschnitten

Seit dem Bestehen des Fonds wurden in jedem Rechnungsjahr mit dem Landtagsbeschluss über den Voranschlag die Ausgabenkredite der Teilabschnitte 1/52936 und 1/75950 „Geschäftsstelle für Energiewirtschaft“ für deckungsfähig erklärt. Beim Teilabschnitt 1/75950 werden die für den laufenden Betrieb der Geschäftsstelle erforderlichen Mittel veranschlagt. Die gegenseitige Deckungsfähigkeit wurde bisher in keinem Rechnungsjahr in Anspruch genommen, sodass jeweils die gesamten für die Dotierung des Fonds veranschlagten Mittel (abzüglich der von der NÖ Landesregierung verfügbaren Kreditsperren) für Förderungen im Rahmen des Fonds zur Verfügung standen.

5.3.3 Rücklagengebarung des Fonds

Allfällige Teile von im laufenden Rechnungsjahr nicht benötigten Einnahmen und Geldbeständen des Fonds werden auf Grund der im Rahmen des Voranschlages regelmäßig vom Landtag von NÖ beschlossenen Zweckbindung einer Rücklage zugeführt und stehen damit für Förderungsmaßnahmen in den folgenden Rechnungsjahren zur Verfügung. In den Rechnungsabschlüssen des Landes NÖ wird die Rücklage des Fonds unter der Konto-Nr. 9420/509 „NÖ Biomasse Fernwärmefonds“ ausgewiesen.

In der Folge wurden die Einnahmen- und Ausgabegebarung des Fonds im Zeitraum 2001 bis 2006 sowie die daraus resultierende Rücklagenentwicklung dargestellt:

Rücklagenentwicklung im Zeitraum 2001 bis 2006				
Jahr	Fonds-einnahmen	Fonds-ausgaben	Rücklagenzuführung/-entnahme	Rücklagenstand am Jahresende
2001	5.455.262,89	5.450.462,52	+ 4.800,37	4.800,37
2002	5.863.151,79	5.813.899,45	+ 49.252,34	54.052,71
2003	4.677.311,55	4.651.120,00	+ 26.191,55	80.244,26
2004	2.742.200,00	2.700.000,00	+ 42.200,00	122.444,26
2005	3.054.999,12	3.054.999,12	+ 0,00	122.444,26
2006	4.571.732,78	4.514.543,51	+ 57.189,27	179.633,53

Die Aufstellung zeigt, dass seit der Errichtung des Fonds im Jahr 2001 regelmäßig, mit Ausnahme des Rechnungsjahres 2005, nicht benötigte Mittel der Fondsrücklage zugeführt wurden. Eine Entnahme aus den Rücklagen des Fonds und damit eine Verwendung für Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Fondszweckes ist in keinem Jahr erfolgt. Mit Ende des Rechnungsjahres 2006 betrug die Höhe der Fondsrücklage damit bereits € 179.633,53.

Hiezu wird vom LRH die Ansicht vertreten, dass der Fonds von der NÖ Landesregierung eingerichtet wurde, um Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ zu forcieren. Mit der Förderung der Errichtungskosten solcher alternativer Anlagen zur Wärmeerzeugung soll der Wettbewerbsvorteil, den herkömmliche Heizungssysteme besitzen, teilweise ausgeglichen werden. Aus diesem Grund werden vom Landtag von NÖ im Rahmen des jährlichen Voranschlags zweckgewidmete Geldmittel für den Fonds zur Verfügung gestellt, um die finanzielle Bedeckung der Förderungsmaßnahmen sicherzustellen. Eine laufende Steigerung des Rücklagenstandes des Fonds ist in diesem Zusammenhang daher als nicht zielführend anzusehen, zumal in einzelnen Fällen eingereichte Projekte mit Hinweis auf fehlende Budgetmittel kurzfristig im Ausbau gebremst wurden.

Ergebnis 9

In Hinkunft sind die vom Landtag von NÖ für den NÖ Biomasse Fernwärmefonds bereitgestellten Mittel entsprechend ihrer Widmung grundsätzlich in vollem Umfang für Förderungen im Rahmen des Fondszwecks einzusetzen und allfällig entstehende Rücklagen in den Folgejahren kurzfristig für die Förderung neuer Projekte zu verwenden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

In Zukunft wird angestrebt, allfällige Rücklagen und Rückstände aus den Vorjahren entsprechend ihrer Widmung in den Folgejahren kurzfristig für die Förderung neuer Projekte zu verwenden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3.4 Vermögensstand des Fonds

Im jährlichen Rechnungsabschluss des Landes NÖ werden im Teil „Nachweise“ die Vermögensstände der Verwaltungsfonds ausgewiesen. In der Folge wurden die in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2004 bis 2006 dargestellten Vermögensstände (Aktiva und Passiva) des Fonds zum Jahresende zusammengefasst und gegenübergestellt:

Gegenüberstellung der Vermögenstände des Fonds der Jahre 2004 -2006			
Jahr	2004	2005	2006
Aktiva:			
Kassenbestände	7.144.568,76	5.327.540,07	6.711.201,66
Darlehensforderungen	287.637,20	271.373,00	254.429,30
Forderung an Rücklagen	122.444,26	122.444,26	179.633,53
Summe der Aktiva:	7.554.650,22	5.721.357,33	7.145.264,49
Passiva:			
Schließliches Eigenkapital	19.355,97	220.274,54	347.291,47
Rücklagen	122.444,26	122.444,26	179.633,53
Fällige und nicht fällige Schulden	7.139.512,68	5.132.600,11	6.361.184,46
Fremde Gelder (Auslaufmonat)	273.337,31	246.038,42	257.155,03
Summe der Passiva	7.554.650,22	5.721.357,33	7.145.264,49

Die Aufstellung zeigt in allen drei Rechnungsjahren einen hohen Bestand an Kassensmitteln, denen jedoch fällige und nicht fällige Schulden in annähernd gleicher Höhe gegenüberstehen. Bei den ausgewiesenen Schulden handelt es sich fast ausschließlich um bereits beschlossene und vergebene, aber noch nicht an die jeweiligen Förderungsnehmer abgestattete Förderungsbeträge. Insgesamt ist in allen Rechnungsjahren ein positives Eigenkapital des Fonds ausgewiesen, womit die Liquidität des Fonds gegeben ist und keine Überschuldung vorliegt.

6 Abwicklung der Förderung von Biomasse-Fernwärmeanlagen

6.1 Verwaltungsübereinkommen mit dem Bund

Die Grundlagen für die Abwicklung der kofinanzierten Förderungen beruhen auf einem Verwaltungsübereinkommen vom August 2000 zwischen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Landeshauptmann von NÖ. In diesem hat der Bundesminister den Landeshauptmann mit der Abwicklung der im Anhang zu diesem Übereinkommen aufgelisteten Förderungsmaßnahmen beauftragt. In diesem Anhang ist unter anderem die Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten angeführt, in der auch die Förderung der Energie aus Biomasse sowie anderer Energiealternativen beinhaltet ist.

Das Übereinkommen legt die Aufgaben des Landeshauptmannes (Amt der NÖ Landesregierung) bei der Bearbeitung von Förderanträgen fest und enthält darüber hinaus Vorschriften betreffend die ordnungsgemäße Abwicklung der Förderungen, der Koordinierungsmaßnahmen und der Kontrollen.

Nach diesem Verwaltungsübereinkommen sind Förderungsanträge beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen. Die Ansuchen und die damit vorgelegten Unterlagen sind auf ihre Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit sowie auf die Erfüllung der Förderungsbedingungen und Förderungsverpflichtungen des Förderungswerbers zu überprüfen. Der Landeshauptmann bewilligt die Zahlungen durch Feststellung des Betrages, der dem Förderungswerber in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften sowie mit den Gemeinschaftsvorschriften zu bewilligen ist und teilt dem Förderungswerber den zu erhaltenden Betrag schriftlich mit.

Gemäß Punkt 4.2 dieses Verwaltungsübereinkommens sind vom Land NÖ schriftliche Verfahrensleitungen auszuarbeiten und zu erlassen. In diesen Verfahrensleitungen sind die näheren Bestimmungen betreffend die Prüfung der Förderungsanträge und der Bewilligung der Zahlungen normiert. Insbesondere ist das Verfahren zur Einreichung und Bearbeitung der Anträge schriftlich festzulegen und die jeweiligen Aufgaben der Bediensteten in einem Organisationsplan sowie die Zuständigkeiten und die Verantwortungsbereiche der betreffenden Bediensteten einschließlich der zu setzenden Obergrenzen für ihre Entscheidungsbefugnis schriftlich festzulegen.

6.2 Ablaufschema der Förderungen

Auf Grund des Verwaltungsübereinkommens hat die Geschäftsstelle im November 2003 ein Ablaufschema für die Förderung der Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ erstellt. In diesem Ablaufschema sind die Verfahrensschritte, die bei der Bearbeitung eines Förderungsantrages zu setzen bzw. einzuhalten sind, nur in einer schematisch-prozesshaften Darstellung ausgewiesen.

Dieses Ablaufschema wäre sowohl auf Grund seines Alters als auch auf Grund einiger nicht ganz klarer und missverständlich zu interpretierender Darstellungen einer Evaluierung und Aktualisierung zu unterziehen. Dabei sollte eine schriftliche Neufassung der Verfahrensanleitung, die sowohl die Erfordernisse des Verwaltungsübereinkommens mit dem Bund als auch die bisher gewonnenen Erfahrungen bei der Abwicklung der Förderprojekte in geeigneter Form berücksichtigt, ins Auge gefasst werden.

Ergebnis 10

Der NÖ Landesrechnungshof empfiehlt, die bereits aus dem Jahr 2003 stammende schematisch-prozesshafte Darstellung der Verfahrensabläufe von Förderungsmaßnahmen zu evaluieren und zu aktualisieren. Bei der Neufassung der Verfahrensleitungen ist sowohl auf die Forderungen des Verwaltungsübereinkommens mit dem Bund als auch auf die bisher bei der Abwicklung der Förderungen gewonnenen Erfahrungen in geeigneter Form Rücksicht zu nehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Verfahrensabläufe von Förderungsmaßnahmen werden schematisch-prozesshaft dargestellt und dem aktuellen Stand von Förderrichtlinien nachgeführt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach dem Ablaufschema werden Projekte, deren Investitionsvolumen € 250.000,00 übersteigt, einer Begutachtung durch die Kommunalkredit Austria AG (KKA), jetzt Kommunalkredit Public Consulting (KPC), unterzogen. Bei kleineren Projekten wird von einer derartigen Begutachtung abgesehen.

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit einzelner Anträge und zur Beratung des zuständigen Mitgliedes der NÖ Landesregierung sowie der NÖ Landesregierung ist im Land NÖ eine Fernwärmeförderungskommission eingerichtet. Diese wurde am 26. November 2003 auf Grund des Beschlusses der Förderungsrichtlinien für Ökostromanlagen neu konstituiert, wobei sowohl eine Anpassung der fachlichen Beratungskompetenzen an die neuen Förderungen als auch eine Änderung der Kommissionsbezeichnung auf den neuen Titel „NÖ Förderungskommission für Biomassefernwärme, Ökostrom und Kleinwasserkraft“ erfolgte.

Gemäß Geschäftsordnung der Kommission und Ablaufschema der Geschäftsstelle besteht die Aufgabe der NÖ Förderungskommission in der Beurteilung von Förderungsansuchen von Projekten, deren vom Land NÖ aufzubringender Förderungsanteil € 50.000,00 übersteigt. Diese Projekte werden nach positiver Beurteilung der Kommission der NÖ Landesregierung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Projekte, deren Förderanteil des Landes unter € 50.000,00 liegt, werden dem im Land NÖ eingerichteten „Gremium zur Beurteilung der Fernwärmeprojekte“ vorgelegt. Gemäß Protokoll der konstituierenden Sitzung am 18. September 2000 besteht dieses Gremium aus dem Leiter der Geschäftsstelle, dem zuständigen Sachbearbeiter und fünf Energieberatern. Nach positiver Beurteilung des Gremiums erfolgt die Entscheidung über die Förderung durch das zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung.

6.3 Evaluierung der Förderungen

Der Förderungswerber hat mit seinem Antrag zur Förderung eines Projektes zahlreiche Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit und -fähigkeit des Projektes vorzulegen. Es handelt sich dabei sowohl um Angaben zur Beurteilung der Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeit der Anlage (Angebote und Kostenvoranschläge, Wärmelieferungsverträge, Wirtschaftlichkeitsberechnung etc.) als auch um Angaben, aus denen die technischen Daten und Kennzahlen des Projektes hervorgehen (Baubewilligung, technische Beschreibung, technisches Datenblatt und Kennzahlenblatt etc.).

Auf Grund dieser Unterlagen wird von der abwickelnden Förderungsstelle ein Fernwärme-Kenndatenblatt erstellt, welches den die Förderungswürdigkeit des Projektes beurteilenden Gremien vorgelegt wird.

Nach positiver Beurteilung des Projektes und Bewilligung der Förderung wird der Förderungswerber von der Genehmigung der Förderung in Kenntnis gesetzt. Dem Förderungswerber werden neben der Höhe der Förderung die für die Anweisung vorzulegenden Nachweise, die Auszahlungsbedingungen und die technischen Auflagen, die neben den umweltspezifischen, behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind, bekannt gegeben.

In den „Technischen Auflagen“ wird unter anderem vorgeschrieben, dass

- der jährliche Einsatz an fossiler Energie zur Wärmeversorgung maximal 20 % der gesamten Brennstoffwärmemenge der Gesamtanlage betragen darf
- mindestens 20 % der gesamten Brennstoffwärme aus Waldhackgut von Land- und Forstwirten oder aus dem Rahmen forstlicher Zusammenschlüsse bereitgestellt werden müssen
- das Datum der Anlieferung, Volumen, Art und Wassergehalt des eingesetzten Brennstoffes (Energiebuchhaltung) aufzuzeichnen und auf Verlangen vorzuweisen sind
- auf die Dauer von drei Jahren nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Anlage der Förderstelle unaufgefordert einmal jährlich ein Bericht zu übersenden ist, der die Betriebsdaten der Anlage zu enthalten hat und dass
- die „Technisch wirtschaftlichen Standards für Biomasse-Fernheizwerke“ einzuhalten sind bzw. eine Abweichung entsprechend zu begründen ist.

Bei der Kontrolle einzelner Förderungsmaßnahmen wurde festgestellt, dass nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlagen und Auszahlung des Förderungsbetrages die Einhaltung dieser technischen Auflagen durch den Förderungsempfänger nicht geprüft wird bzw. dies im Förderungsakt nicht ersichtlich ist. Insbesondere wird der jährlich vorzulegende Bericht der Betriebsdaten nicht eingefordert.

Der LRH ist der Auffassung, dass nach Auszahlung der Förderungen und nach Inbetriebnahme der Anlagen die im Förderungsantrag bekannt gegebenen technischen Daten der geförderten Fernwärmanlage, insbesondere hinsichtlich ihres Wirkungsgrades und ihrer Kennwerte, ihres Emissionsverhaltens sowie ihres Beitrages zur Substituierung nicht erneuerbarer Energieträger auf ihre Einhaltung überprüft werden sollten. Dadurch wäre eine Beratung zukünftiger Förderungswerber dahingehend möglich, besonders energiesparende und umweltschonende Fernwärmanlagen zu planen und zu errichten sowie eine Evaluierung der Förderpraxis mit dem Ziel einer verstärkten Förderung derartiger Anlagen vorzunehmen.

Ergebnis 11

Die im Förderungsantrag bekannt zu gebenden, zu erwartenden technischen Daten und Kennzahlen einer zu fördernden Fernwärmanlage sind nach Auszahlung der Förderung und nach Inbetriebnahme der Anlage durch Einforderung eines jährlichen Berichtes über den Betrieb der Anlage auf ihre Einhaltung zu überprüfen. Dadurch soll eine Evaluierung der Förderpraxis mit dem Ziel einer zukünftig verstärkten Förderung besonders energiesparender und umweltschonender Fernwärmanlagen durchgeführt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Bei der Endabrechnung von Fernwärmeprojekten werden die tatsächlich realisierten technischen Parameter erhoben und eine aktuelle Wirtschaftlichkeitsrechnung auf Basis der realisierten Eckdaten erstellt. Bereits in der Vergangenheit wurden stichprobenweise Betriebsdatenberichte eingefordert und ausgewertet, in Zukunft werden diese Bemühungen verstärkt.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7 Prüfung einzelner Förderungsfälle

Im Zuge der Prüfung wurden stichprobenweise ausgewählte Förderungsfälle einer näheren Kontrolle unterzogen. Dabei wurde im Wesentlichen eine richtlinienkonforme Vergabe der Förderungsmittel und Abwicklung der Förderungsverfahren festgestellt. Einzelne Feststellungen sind in den folgenden Beschreibungen einiger geprüfter Förderungsfälle enthalten. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Namen und Standorte der Förderungswerber anonymisiert.

7.1 Fernwärmeprojekt A

Beim Förderungswerber handelt es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an der insgesamt 19 Gesellschafter beteiligt sind, von denen 17 Land- und Forstwirte sind. Die Förderung betraf die Errichtung einer Biomasse/Gas-Wärmeerzeugungsanlage inklusive Fernwärmenetz zur Versorgung eines privatwirtschaftlich geführten Hotel- und Heilbadbetriebes sowie den Bau eines Heizhauses mit den dazugehörigen Nebenräumen und Flugdach für Aschecontainer und einer Lagerhalle für die Lagerung von Hackgut.

Die Förderung des Projektes erfolgte entsprechend der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

Das Projekt wurde von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Kooperation mit der EVN AG errichtet und wird auch von der EVN AG betrieben. Die 36 Geschäftsanteile an der Gesellschaft wurden zu 94,44 % von Land- und Forstwirten gehalten, wodurch die Förderungswürdigkeit im Rahmen der Land- und Forstwirtschaftsförderung gegeben war. Die Gesellschafter bewirtschafteten ca. 3.551 ha Waldfläche und beabsichtigten, den gesamten erforderlichen Brennstoff aus dem eigenen Wald aufzubringen, wodurch 100 % Waldhackguteinsatz ermöglicht werden sollte.

Geplant wurde eine Ein-Kessel Biomasse-Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 824 kW und eine Zwei-Kessel-Flüssiggas-Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1.211 kW.

Bei diesem Kooperationsmodell erzeugt die bäuerliche Gruppe die Wärme und liefert diese nach dem Kessel an die EVN. Diese verteilt die Wärme über das Leitungsnetz und verkauft sie an den Endkunden.

Die Gesamtinvestitionskosten wurden vom Förderungswerber auf Grund von Kostenschätzungen mit € 841.760,00 angegeben. Von diesen Kosten entfallen € 616.760,00 an die EVN AG, mit der ein Pauschalpreis für die Errichtung der Gesamtanlage ausgehandelt wurde. Von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wurden für zusätzlich vorzunehmende Anschaffungen förderbare Kosten in Höhe von € 225.000,00 veranschlagt. Von diesen Gesamtinvestitionskosten war für den Ankauf des Betriebsgrundstückes ein Betrag von € 15.000,00, der lediglich aus Landesmitteln, nicht aber aus Bundes- und EU-Mitteln gefördert werden durfte, abzuziehen, wodurch sich eine Förderungsbasis in Höhe von € 826.760,00 ergab.

Der sich aus dieser Kostenkalkulation ergebende Investitionszuschuss in Höhe von 40 % der Förderungsbasis ergab € 330.704,00, für den Grundkauf wurde ein Landeszuschuss in Höhe von € 6.000,00 errechnet.

Die Auszahlung des Förderungsbetrages erfolgte in drei Teilzahlungen nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen. Die Endabrechnung vom 28. Juni 2005 ergab Investitionskosten in Höhe von € 931.053,37. Nach Abzug des nicht förderfähigen Betrages von € 12.000,00 für die Spitzenlastabdeckung verblieb eine förderfähige Investitionssumme von € 919.053,00.

Der Förderungswerber ersuchte um Anerkennung der entstandenen gerechtfertigten Mehrinvestitionskosten, wodurch die Investitionssumme auf Grund der 10 % Klausel mit € 909.430,00 festgelegt wurde und der maximale Förderbetrag mit € 363.504,00 genehmigt und ausbezahlt wurde.

Für den Ankauf des Grundstückes wurden Kosten in Höhe von € 18.587,50 anerkannt und die zugesagte Förderung aus Landesmitteln in Höhe von € 6.000,00 im Dezember 2005 ausbezahlt.

Nach der Vorlage der Endabrechnung suchte der Förderungswerber im Dezember 2006 auf Grund einer weiteren Investitionskostenerhöhung um eine Förderung der entstandenen Mehrausgaben an. Nach Prüfung der aufgelisteten Investitionskosten wurden diese von der Geschäftsstelle als grundsätzlich förderfähig anerkannt. Für die zusätzlichen Mehrinvestitionskosten in Höhe von € 39.764,24 wurde ein Förderungsbetrag in Höhe von maximal 30 % der anerkehbaren Kosten, höchstens jedoch € 11.900,00, aus reinen Landesmitteln in Aussicht gestellt. Die Auszahlung des Förderungsbetrages wurde bis zur Fertigstellung und Abrechnung des Projektes, spätestens jedoch bis 30. Juni 2008, zugesagt. Die endgültige Abrechnung lag zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch nicht vor.

Bei der Überprüfung der im Förderungsakt abgelegten Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege wurde festgestellt, dass die Betreibergesellschaft für die von ihr selbst getätigten Investitionen detaillierte Rechnungen vorgelegt hat, während für die gemäß Totalunternehmervertrag von der EVN errichteten Anlagenteile nur Belege über die ge-

leisteten Teilbeträge des Werklohnes in einer Gesamthöhe von € 616.760,00 vorgelegt wurden. Eine Detaillierung bzw. Aufschlüsselung, wie sich dieser Werklohn zusammensetzt, ist aus den Rechnungen nicht ersichtlich. Da es sich bei diesen Kosten um den Großteil der Investitionssumme handelt, wäre von der Geschäftsstelle bei der Auszahlung der Förderung eine Offenlegung der getätigten Investitionen einzufordern gewesen.

Im Zuge der Prüfung wurde von der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass die KPC nunmehr bei Kooperationsprojekten (zB zwischen EVN und einer landwirtschaftlichen Gruppe) zusätzlich zum Totalunternehmervertrag auch die Vorlage des Preisspiegels über das Ausschreibungsergebnis verlangt, wodurch sichergestellt ist, dass der Generalunternehmer keinen höheren Preis verrechnet als bei Errichtung der Anlage durch die landwirtschaftliche Gruppe selbst. Zusätzlich wird nunmehr bei der Abrechnung des Projektes durch die KPC neben der Generalunternehmerrechnung auch die Vorlage der Subunternehmerrechnungen eingefordert, wodurch eine Überprüfung des in Rechnung gestellten Preises möglich ist.

Darüber hinaus teilte die Geschäftsstelle mit, dass vom Land NÖ in Zukunft keine derartigen Kooperationsprojekte mehr gefördert werden, sondern ausschließlich von der KPC im Rahmen der Umweltförderung.

Ergebnis 12

Um eine genaue Prüfung der Angemessenheit der einer Förderung zu Grunde liegenden Investitionskosten zu ermöglichen, ist in Hinkunft bei der Abrechnung von Kooperationsprojekten zusätzlich zur Generalunternehmerrechnung auch die Vorlage der Subunternehmerrechnungen einzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Derartige Projekte sind künftig nach den ab 2007 geltenden Förderungsrichtlinien nicht mehr förderfähig. Sollten dennoch, aus welchem Grund auch immer, Kooperationsprojekte von Generalunternehmern errichtet werden, so werden zusätzlich zur Generalunternehmerrechnung auch die Subunternehmerrechnungen eingefordert werden.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2 Fernwärmeprojekt B

Der Förderungswerber hat die Rechtsform eines Vereines mit insgesamt elf Mitgliedern, von denen sieben Land- und Forstwirte sind. Die von diesen bewirtschaftete Waldfläche beträgt 62,6 ha.

Der Verein suchte am 31. Mai 2005 um Förderung der Errichtung einer Biomasse-Fernwärmeanlage gemäß der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen“ des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums

an. Geplant war die Errichtung eines Fernheizwerkes mit Biomasselager zur Versorgung von insgesamt elf der 15 Häuser der Ortschaft. Da bei einem Haus eine ganzjährige Wärmeversorgung eines Objektes (Stall) erforderlich war, war ein ganzjähriger Betrieb der Anlage notwendig, weshalb auch eine Versorgung der Häuser mit Warmwasser vorgesehen wurde.

Die Förderung des Projektes erfolgte zur Gänze aus Budgetmitteln des Fonds und damit aus reinen Landesmitteln.

Geplant wurde eine Biomasse-Fernwärmanlage mit einer Kesselleistung von 170 kW. Zur Versorgung der angeschlossenen Häuser war die Verlegung von 550 lfm vorisolierter Fernwärmerohre notwendig.

Auf Grund der vorgelegten Kostenvoranschläge wurden vom Förderungswerber Gesamtinvestitionskosten in Höhe von € 205.000,00 angegeben. Diese wurden zur Gänze als gerechtfertigt und daher als förderungswürdig beurteilt. Das Fördergremium hat in seiner Sitzung am 2. September 2005 eine Förderung mit 40 % der förderbaren Projektkosten empfohlen und daher wurde ein verlorener Zuschuss für dieses Projekt in Höhe von € 82.000,00 zugesichert. Die NÖ Landesregierung hat diesen Förderungsantrag in der Sitzung vom 27. September 2005 zum Beschluss erhoben.

Im Zuge einer Vorortkontrolle durch die Geschäftsstelle am 12. Oktober 2005 hat der Förderungswerber die Endabrechnung des Projektes, das Ende September 2005 in Betrieb genommen wurde, vorgelegt. Aus dieser Abrechnung wurden Investitionskosten in Höhe von € 207.171,04 ermittelt und als förderbar anerkannt. Die Originalrechnungen und -zahlungsbelege wurden dabei eingesehen und mit einem Förderungsvermerk versehen. Die Rechnungen wurden in Kopie dem Förderungsakt beigelegt. Die Förderungssumme in Höhe von € 82.000,00 wurde am 18. Oktober 2005 an den Förderungswerber ausbezahlt.

Da von der EU für das Jahr 2006 ein höherer Förderungsbudgetbetrag als in den Vorjahren für Österreich zur Verfügung gestellt wurde und auf Grund des Auslaufens des Programms „Ländliche Entwicklung“ am 15. Oktober 2006 mussten zur vollständigen Ausschöpfung der verfügbaren EU-Fördertöpfe zu diesem Zeitpunkt alle Förderungen ausbezahlt sein. Um die für NÖ verfügbaren EU-Mittel vollständig auszuschöpfen, war es notwendig, einige Projekte, die in den Jahren 2004 - 2005 auf Grund der fehlenden Budgetmittel im Programm „Ländliche Entwicklung“ zu Lasten des Biomasse-Fernwärmefonds gefördert wurden, wieder in das Programm „Ländliche Entwicklung“ zurückzuschieben. Da das vorliegende Projekt auf Grund seiner Struktur durch EU-Mittel förderbar war, wurde am 31. Juli 2006 die Förderungszusage hinsichtlich der Aufteilung der Mittel abgeändert und der Förderungswerber aufgefordert, am Tag nach Einlangen der Förderungssumme durch die AMA den bereits erhaltenen Landesförderungsbeitrag an das Land NÖ zurückzuzahlen. Der rückbezahlte Betrag wurde zu Gunsten des Fonds vereinnahmt.

7.3 Fernwärmeprojekt C

Beim Förderungswerber handelt es sich um eine im Jahr 2003 gegründete und im Firmenbuch des Landesgerichtes St. Pölten in der Rechtsform einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eingetragene „registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“. Gemäß ihrer Satzung ist der Zweck der Genossenschaft vorwiegend die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst hauptsächlich die wirtschaftliche Betätigung im Bereich erneuerbarer Energien. An der Genossenschaft waren zum Zeitpunkt der Antragstellung im Mai 2006 insgesamt 232 Mitglieder – davon 208 Landwirte, eine landwirtschaftliche Genossenschaft und 23 Nicht-Landwirte – beteiligt. Die Genossenschaftsmitglieder bewirtschafteten ca. 1.190 ha Waldfläche und beabsichtigten 100 % Waldhackgut zur Wärmeerzeugung einzusetzen.

Der Förderungswerber reichte am 29. Mai 2006 ein Projekt zur Errichtung einer Biomasse-Fernwärmanlage zur Förderung entsprechend der Sonderrichtlinie für die Umsetzung der „Sonstigen Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes“ ein. Geplant war, vier neu zu errichtende Wohnblöcke eines Ökodorfes mit geringem Heizenergiebedarf ganzjährig mit Wärme zu versorgen.

Geplant wurden eine Zwei-Kessel-Biomasse-Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 247 kW sowie ein Pufferspeicher mit 5.000 l Inhalt als Ausfallsreserve und zur Spitzenlastabdeckung. Ebenso war die Errichtung eines Gebäudes für die Heizanlage inklusive Nebenanlagen und eines Brennstoffbunkers vorgesehen. Zur Verteilung und Lieferung der Wärme an die Verbraucher war die Errichtung eines Fernwärmenetzes mit einer Trassenlänge von 300 lfm notwendig.

Die Gesamtinvestitionskosten wurden vom Förderungswerber mit € 344.892,00 angegeben. Diese Kosten beruhten zum Teil auf einer Kostenschätzung des Planers als auch auf bereits eingeholten Angeboten. Die Aufschließungskosten des Grundstückes in Höhe von € 12.500,00 wurden als nicht förderbar angesehen und daher von der Investitionssumme abgezogen, wodurch sich eine Förderbasis von € 332.392,00 ergab.

Die Geschäftsstelle teilte am 12. Juni 2006 dem Förderungswerber mit, dass die für das Projekt ermittelten Investitionskosten von € 344.892,00 bezogen auf eine verkaufbare Jahreswärmemenge von 324 MWh als sehr hoch angesehen werden und jedenfalls versucht werden sollte, die Investitionskosten zu reduzieren, um den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nicht zu gefährden. Weiters wurde mitgeteilt, dass für dieses Projekt mit einem Investitionszuschuss von maximal 30 % gerechnet werden darf.

Der Antrag wurde am 9. November 2006 der KPC zur Begutachtung übermittelt. Diese kam in ihrem Förderungsvorschlag zu einem Förderbarwert von € 99.718,00, was ebenfalls einem Förderungssatz von 30 % bezogen auf die umweltrelevanten Investitionskosten entspricht.

Das Projekt wurde in der Sitzung der NÖ Förderungskommission behandelt und zur Förderung in Höhe von 30 % der anerkehbaren Kosten, höchstens jedoch mit einem Maximalbetrag in Höhe von € 99.600,00, empfohlen. Dem Förderungswerber wurde

diese Förderung unter der Voraussetzung der Vorlage eines Preisspiegels (Anbotsvergleich) in Aussicht gestellt. Die Aufbringung des Förderungsbetrages erfolgte aus Mitteln der EU zu 50 %, vom BMLFUW zu 30 % und vom Land NÖ zu 20 %. Der Landesanteil betrug daher € 19.920,00. Der zuständige Landesrat hat der Förderung am 5. Dezember 2006 zugestimmt.

Die erste Teilabrechnung für das Projekt wurde am 1. Februar 2007 vorgelegt. Dabei wurden Investitionskosten in Höhe von € 175.942,98 nachgewiesen. Diese betrafen hauptsächlich Kosten für die Errichtung der Baulichkeit, der Fernwärmeleitung und der Hydraulik sowie Planungs- und Beratungskosten. Der sich daraus ergebende Förderbetrag in Höhe von € 52.782,89 wurde bei der Auszahlung am 29. März 2007 im Zuge der AMA-Auszahlung angewiesen. Weitere Teilabrechnungen bzw. die Schlussabrechnung wurden bis zum Prüfungszeitpunkt durch den LRH nicht vorgelegt, weshalb auch die bei der Endabrechnung anzufertigenden Rechnungskopien und der Preisspiegel der Geschäftsstelle noch nicht übermittelt wurden.

7.4 Fernwärmeprojekt D

Beim Förderungswerber handelt es sich um eine im Jahr 2003 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammkapital zur Gänze von einem Verein gehalten wird. An diesem Verein waren zum Zeitpunkt der Antragstellung 137 Landwirte und drei Nicht-Landwirte beteiligt. Der Gegenstand der GesmbH ist die Errichtung und der Betrieb biogener Heizungsanlagen. Die Vereinsmitglieder bewirtschaften ca. 2.000 ha Waldfläche und beabsichtigten 100 % Waldhackgut zur Wärmeerzeugung aufzubringen.

Der Förderungswerber suchte am 4. Oktober 2004 um Förderung der Errichtung eines Biomasse-Nahwärmenetzes zur Wärmeversorgung einer in Errichtung befindlichen Wohnhausanlage mit 24 Wohneinheiten und 13 Reihenhäusern an. Die Gesamtanschlussleistung betrug 320 kW. Geplant wurde eine Ein-Kessel-Biomasse-Feuerungsanlage mit einer Brennstoffwärmeleistung von 230 kW. Als Ausfallsreserve und zur Spitzenlastabdeckung dient ein neu zu errichtender 340 kW Gaskessel, welcher mit Erdgas betrieben wird. Das Brennstofflager wird unterirdisch unmittelbar an den Heizraum, der an den Keller des Wohnobjektes angrenzt, angebaut und fasst 80 m³, was ca. 15 % des Jahresbedarfs an Brennstoff darstellt. Das geplante Leitungsnetz zur Verteilung der Wärme umfasst eine Trassenlänge von 550 lfm und 15 Abnehmer.

Der Förderungswerber hat Gesamtinvestitionskosten von € 503.000,00 angegeben, die auf einer Kostenschätzung des Planers bzw. auf Angeboten beruhen. Von diesem Betrag war die Anschaffung des Gaskessels, dessen Kosten als nicht förderfähig zu berücksichtigen waren, abzuziehen, wodurch sich eine Förderbasis von € 487.000,00 ergab. Bei einer Förderung von 40 % der Investitionskosten wurde ein Investitionszuschuss in Höhe von € 194.800,00 ermittelt.

Der Antrag wurde am 5. Oktober 2004 der KPC zur Begutachtung vorgelegt. Diese kam in ihrem Förderungsvorschlag ebenfalls auf einen Förderbarwert bezogen auf die umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten von € 194.808,00, was einem Förderungssatz von 40 % der Investitionskosten entspricht.

Die KPC wies in ihrem Gutachten die Geschäftsstelle darauf hin, dass das Förderansuchen am 4. Oktober 2004 eingegangen ist, wobei der Realisierungsbeginn der Maßnahmen bereits mit 1. Juli 2004 angegeben wurde. Da das Einlangen des Förderungsansuchens bei der Geschäftsstelle vor Beginn der Maßnahme eine Förderungsvoraussetzung darstellt, wären im Zuge der Endabrechnung die Maßnahmen auf ihren Umsetzungszeitpunkt hin zu überprüfen. Gegebenenfalls wären Anlagenteile, die vor dem 4. Oktober 2004 errichtet wurden, als nicht förderungsfähig abzuerkennen und der Förderungshöchstbetrag entsprechend abzumindern.

Das Projekt wurde in der Sitzung der NÖ Förderungskommission am 7. Dezember 2004 behandelt und einstimmig zur Förderung empfohlen. Die NÖ Landesregierung hat am 14. Dezember 2004 den Antrag zur Förderung des Projektes mit einer Gesamtförderungssumme in Höhe von € 194.800,00 und die Verschiebung der Finanzierung vom Programm „Ländliche Entwicklung“ in den „NÖ Biomasse-Fernwärmefonds“ angenommen.

Dem Förderungswerber wurde die Genehmigung der Förderung am 28. Dezember 2004 zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass der Zuschuss in Höhe von 40 % der anerkannten Kosten, höchstens jedoch € 194.800,00, ausschließlich aus Budgetmitteln des Landes NÖ finanziert wird. In diesem Schreiben wird der Förderungswerber weder auf den Hinweis der KPC betreffend Beginn der Projektrealisierung noch auf die im Schreiben der Geschäftsstelle an die KPC angeführte Einforderung des Nachweises der Ausschreibung bzw. von Vergleichsanboten hingewiesen.

Auch bei diesem Projekt erfolgte entgegen der ursprünglichen Förderungszusicherung eine Rückverschiebung der gesamten Förderung aus dem Fonds in das Programm „Ländliche Entwicklung“, um die im Jahr 2006 zur Verfügung stehenden Förderungsmittel der EU bestmöglich auszuschöpfen. Die gegebene Förderungszusage wurde mit Schreiben vom 27. Juli 2006 hinsichtlich der Aufbringung der Förderungsmittel abgeändert, sodass der Investitionszuschuss nunmehr aus Mitteln der EU zu 50 %, des Bundes zu 30 % und des Landes NÖ zu 20 % aufgebracht wird.

Die 1. Teilabrechnung für das Projekt wurde am 28. Juni 2006 vorgelegt. Dabei wurden Investitionskosten in Höhe von € 311.604,79 nachgewiesen. Diese betrafen hauptsächlich Kosten für die Errichtung der Baulichkeit und der Kesselanlage sowie Planungskosten, die von der Gemeinde als Bauherr der Wohnhausanlage der Gesellschaft in Rechnung gestellt wurden. Der sich daraus ergebende Förderungsbetrag in Höhe von € 124.641,92 wurde bei der Auszahlung am 30. August 2006 im Zuge der AMA-Auszahlung angewiesen.

Die Schlussabrechnung für das Projekt wurde am 5. Februar 2007 vorgelegt. Diese wies Gesamtkosten in Höhe von € 196.147,43 auf, die hauptsächlich Installations- und Grab-

arbeiten sowie weitere Planungskosten betrafen. Infolge des Überschreitens der höchstmöglichen Fördersumme wurden lediglich Kosten in Höhe von € 175.395,20 der Förderung zu Grunde gelegt, wodurch sich ein Förderungsbetrag von € 70.158,08 ergab. Dieser wurde am 29. März 2007 von der AMA angewiesen.

Bei Durchsicht der im Förderungsakt abgelegten Kopien der Rechnungs- und Zahlungsbelege, die ausnahmslos an die Gemeinde als Bauherr gerichtet sind, fiel auf, dass insbesondere die Installations- sowie die Baumeisterarbeiten mit Pauschalpreisen abgerechnet wurden. Aus den Rechnungen gehen daher die einzelnen Kostenbestandteile der ausgeführten Leistungen nicht hervor. Insbesondere ist bei den Installationsarbeiten nicht ersichtlich, ob bei den verrechneten Kosten die Lieferung und Montage des Gaskessels beinhaltet ist oder nicht. Weiters ist aus den Rechnungen der Zeitraum der Leistungserbringung nicht eindeutig ersichtlich. Die Einhaltung der von der KPC bezüglich des Beginnes der Projektrealisierung erhobenen Forderung kann daher nicht nachgeprüft werden. Auch ist im Förderungsakt eine derartige Kontrolle nicht dokumentiert. Die von der Geschäftsstelle beabsichtigte Anforderung der Ausschreibung bzw. von Vergleichsanboten ist ebenfalls nicht ersichtlich.

Ergebnis 13

Die Überprüfung der von der Geschäftsstelle bearbeiteten und genehmigten Förderungen ist hinsichtlich der Einhaltung der von der Geschäftsstelle für Energiewirtschaft bzw. der Kommunalkredit Public Consulting vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen vor Auszahlung des letzten Förderungsteilbetrages zu intensivieren. Insbesondere sind zur Kontrolle der erbrachten Leistungen vom Förderungswerber detaillierte Rechnungen, aus denen die erbrachten Leistungen eindeutig hervorgehen, sowie Nachweise über durchgeführte Ausschreibungen bzw. Angebotseinholungen anzufordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Es ist beabsichtigt, die Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung von Förderbedingungen und -auflagen – sofern es sich nicht um Auflagen handelt die in den Förderungsrichtlinien festgeschrieben sind, da deren Einhaltung sowieso streng kontrolliert wird – vor Auszahlung des letzten Förderbetrages zu intensivieren.

NÖ Landesrechnungshof:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8 Zukunftsperspektiven

Seit Beginn des Jahres 2007 wird die Errichtung von Biomasse-Fernwärmeanlagen in NÖ vorerst nur mehr im Rahmen der „EU-kofinanzierten Land- und Forstwirtschaftsförderung“ und im Rahmen der „Gewerblichen Umweltförderung“ gefördert. Die Förderungsschiene „Nationale Landwirtschaftsförderung“ konnte seit Jahresbeginn 2007 den Förderungswerbern nicht angeboten werden, da vom Bund keine Zusage für Kofi-

finanzierungsmittel und auch keine definitive Erklärung zur Fortführung der von Bund und Land NÖ kofinanzierten Förderung abgegeben wurde. Der Fortbestand der Förderung von Biomasse-Fernwärmanlagen im Rahmen der „Nationalen Landwirtschaftsförderung“ ist somit generell noch ungewiss. Die Förderungsabwicklung der „EU-kofinanzierten Land- und Forstwirtschaftsförderung“ ist ab dem Jahr 2007 auf der Grundlage des neuen EU-Programms für die ländliche Entwicklung 2007 bis 2013 durchzuführen. Das neue EU-Programm wurde von der EU-Kommission erst im September 2007 genehmigt. Verbindliche Richtlinien für die EU-kofinanzierte Land- und Forstwirtschaftsförderung lagen bis zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch nicht vor, wodurch Förderungsanträge für diese Förderungsschiene zwar bearbeitet und evident gehalten werden, aber noch nicht bewilligt werden konnten. Die Förderung von Biomasse-Fernwärmanlagen wurde im laufenden Jahr 2007 somit vorerst ausschließlich aus Fondsmitteln finanziert.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung der Thematik „Energieversorgung in NÖ“ stellt die Erzeugung von Wärmeenergie aus Biomasse einen kleinen, aber durchaus wichtigen Teilbereich der alternativen Energieerzeugung dar. In Anbetracht der weltweiten Energie- und Klimasituation wird aber insgesamt der Forcierung der alternativen Erzeugung von Energien (Stromerzeugung durch Biogasanlagen, Photovoltaik, Wind- und Sonnenenergie, Wärme aus Biomasse) in der Zukunft immer mehr Bedeutung zukommen. Eine zielorientierte und auf alle Bereiche der alternativen Energieerzeugung abgestimmte Förderungspolitik und die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen werden aus diesem Grund auch künftig unbedingt erforderlich sein.

Neben der Erzeugung von Wärmeenergie aus Biomasse wird künftig in verstärktem Ausmaß die Nutzung von bereits bestehenden Wärmeenergiepotentialen, wie beispielsweise die Verwendung der Abwärme aus industriellen Produktionen für die Wärmeversorgung der NÖ Bevölkerung, entsprechende Bedeutung erlangen. Ein dahin gehender Forschungsauftrag, bei dem die Potentiale von bestehenden Industrieanlagen in NÖ und ihre Nutzungsmöglichkeiten untersucht werden, wurde im Sommer 2007 aus Fondsmitteln gefördert.

Beim Segment der Wärmeerzeugung aus Biomasse soll künftig, neben der Förderung der Errichtung von weiteren Biomasse-Fernwärmanlagen, vor allem die Netzerweiterung und insbesondere die Netzverdichtung bei bestehenden Anlagen forciert und mit Förderungen unterstützt werden. Abschließend wird festgehalten, dass auch künftig weiterhin eine konzentrierte und umfassende Förderung des Produktes „Fernwärme aus Biomasse“ notwendig sein wird, um die alternative Wärmeerzeugung aus nachwachsenden Rohstoffen gegenüber den fossilen Energieträgern mittelfristig konkurrenzfähig zu machen.

St. Pölten, im Mai 2008

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber